

**Ausgabe Nr. 05/2014
vom 4. Juni 2014**

Inhalt

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsches Recht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 208. Sitzung am 27.03.2014)</i>	417
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 208. Sitzung am 27.03.2014)</i>	449
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	486
Fachspezifischer Teil GEOGRAPHIE zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	495
Fachspezifischer Teil ERDKUNDE der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	500
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	503
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 14.05.2014)</i>	533
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Economics“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 14.05.2014)</i>	539
Memorandum of Understanding between International Islamic University Malaysia (Malaysia) and Osnabrück University (Germany)	545
Memorandum of Understanding between Osnabrück University (Germany) and the University of Peace (Costa Rica)	554
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and the Ivan Franko National University of Lviv (Ukraine)	558
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and Ternopil National Economic University (Ukraine)	562
HRK-Beitrittserklärung zum Rahmenabkommen „German – South African Academic Links Agreement between Higher Education South Africa (HESA) and the German Rector’s Conference – Hochschulrektorenkonferenz (HRK) –“	566

Impressum

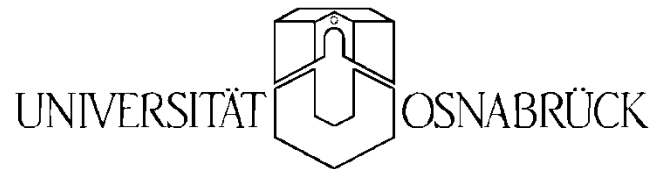
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „DEUTSCHES RECHT“

beschlossen in der
224. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 18.12.2013
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
genehmigt in der 208. Sitzung des Präsidiums am 27.03.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 417

INHALT:

§ 1	Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende	419
§ 2	Zweck der Prüfung	419
§ 3	Hochschulgrad.....	419
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums	419
§ 5	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	420
§ 6	Prüfungsausschuss	421
§ 7	Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer	422
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	422
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch.....	422
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen	423
§ 11	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	423
§ 12	Zulassung zur Masterarbeit.....	423
§ 13	Masterarbeit.....	424
§ 14	Gesamtergebnis der Masterprüfung	424
§ 15	Zeugnisse und Bescheinigungen	425
§ 16	Ungültigkeit der Prüfung.....	425
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakte	426
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	426
§ 19	Schutzvorschriften	427
§ 20	In-Kraft-Treten	427
Anlage 1:	Modulkatalog	428
Anlage 2:	Studienbegleitende Prüfungen.....	441
Anlage 3:	Zeugnis über die Masterprüfung	443
Anlage 4:	444

§ 1 Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende

¹Der zweisemestrige Studiengang LL.M. Deutsches Recht hat das Ziel, grundlegende Strukturen und Methoden des deutschen Rechts zu vermitteln. ²Zudem sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, so dass diese selbstständig komplexe Sachverhalte und Fragestellungen aus dem Bereich des deutschen Rechts rechtlich beurteilen und lösen können. ³Weiterhin soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich des deutschen Rechts vermittelt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums „Deutsches Recht“.
- (2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiet des deutschen Rechts die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich selbstständig und problemorientiert zu arbeiten und darüber hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

§ 3 Hochschulgrad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang LL.M. Deutsches Recht für ausländische Studierende (abgekürzt LL.M.).
- (2) ¹Der Hochschulgrad muss mit dem Hochschulzusatz „Univ. Osnabrück“ geführt werden. ²Der Hochschulzusatz wird Bestandteil des akademischen Grades.
- (3) ¹Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ²Das Muster der Urkunde ist dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigefügt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studiengang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von 45 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten. ²Die inhaltlichen Anforderungen sind in Anlage 2 beschrieben.

Modul	LP	SWS	Semester	Prüfungen
Grundmodul 1 LL.M. deutsches Recht	9	4	1	Ja
Grundmodul 2 LL.M. deutsches Recht	12	8	1	Ja
Spezialisierungsmodul 1 LL.M. deutsches Recht	9	6	1	Ja
Spezialisierungsmodul 2 LL.M. deutsches Recht	15	6	2	Ja
Masterarbeit LL.M. deutsches Recht	15	-	2	-
	60	24		

- (3) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer das Studium abschließenden Masterarbeit.

§ 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹In der Modulbeschreibung wird die Form der jeweiligen Prüfungsleistung festgelegt. ²In Betracht kommen insbesondere Klausuren (Absatz 3) und mündliche Prüfungen (Absatz 4) sowie Seminararbeiten (Absatz 5). ³Weitere gleichwertige Prüfungsformen, z.B. Referat, mündlicher Kurzvortrag, Kolloquium (Absatz 6), können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen können entsprechend dem Typus der gestellten Aufgabe und mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten. ³Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. ³Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) ¹Im mündlichen Kurzvortrag in der Vorlesung des Dozenten soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht und den anderen Teilnehmern vermitteln kann. ²Der Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. ³Die Abgabe der schriftlichen Kurzausarbeitung, die in der Regel einen Umfang von 10.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten soll, kann entweder vor oder nach dem mündlichen Vortrag erfolgen.
- (5) ¹Die Seminararbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die schriftliche Leistung soll in der Regel einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Sie wird durch einen Kurzvortrag von maximal 15 Minuten ergänzt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
- (6) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu absolvieren.
- (7) ¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch den Prüfungsausschuss veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Das Verfahren zur Anmeldung regelt der Prüfungsausschuss. ³Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) ¹Die Begründung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen mit den tragenden Erwägungen ist in die Prüfungsakten aufzunehmen. ²Erfolgt die Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung so ist dem Prüfling auf Antrag eine Begründung mitzuteilen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an und zwar
 - a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 lit. a) und b), anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. ³Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁴Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 7 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 6 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs Deutsches Recht und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebietes im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Dies gilt nicht, wenn die Krankheit offenkundig ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁷Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterarbeit und die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet und gehen nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:
- | | |
|---------|--|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 10 – 12 | voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 7 – 9 | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 – 6 | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |
| 1 – 3 | mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung) |
| 0 | ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung) |
- (3) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benotet wurde.

§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen bzw. Teilprüfungen (bestandene Prüfungen) können nicht wiederholt werden. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch eine mündliche Prüfung.
- (3) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten pro Prüfling. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
1. die Voraussetzungen gemäß Anlage 2 erfüllt und
 2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Deutsches Recht eingeschrieben ist.
- ²Die Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 sind mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage 2 im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 13 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur von zur Prüfung befugten Personen nach dieser Prüfungsordnung festgelegt werden. ⁴Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Wochen. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel sechs Wochen verlängert werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaften abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit wird eine Prüfende oder ein Prüfer bestellt. ²Die Masterarbeit ist entsprechend den Noten des § 10 Absatz 2 zu bewerten. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfende oder den Prüfenden zu bewerten.
- (5) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, diese spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Mitteilung der Bewertung zu wiederholen. ³Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend. ⁴Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist. ⁵Die Wiederholung der bestandenen Masterprüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit bestanden, also mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

- (2) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann oder
 - b) die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichtungsfaktor gem. § 4 Absatz 2 und der anschließenden Division dieser Summe durch 60. ²Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt.
- (4) Die Gesamtnote bestimmt sich nach der folgenden Notenskala:
- | | |
|---------------|-------------------|
| 14,00 – 18,00 | sehr gut |
| 11,50 – 13,99 | gut |
| 9,00 – 11,49 | voll befriedigend |
| 6,50 – 08,99 | befriedigend |
| 4,00 – 06,49 | ausreichend |
| 1,50 – 03,99 | mangelhaft |
| 0 – 01,49 | ungenügend |

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3).
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (Anlage 4) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Universität wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Masterprüfung gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften über den Widerspruch. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Schutzvorschriften

- (1) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG begründen würden, und teilt das Ergebnis, sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (3) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

Identifizier	JURA DR GM 1
Modultitel	Einführung in das deutsche Recht
Englischer Modultitel	Introduction to German Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p>Grundverständnis und Grundkenntnisse des deutschen Rechts, Kenntnis der Besonderheiten des deutschen Rechts im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen; Aufbau der deutschen Rechtsordnung; Abgrenzung der Teilrechtsgebiete; Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation in Deutschland;</p> <p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie</p> <p>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p> <p>Die zweite Komponente vermittelt zusätzlich die Fähigkeit zur Einordnung, Klassifizierung und Unterscheidung bezogen auf das gewählte Rechtsgebiet.</p>
Inhalte	<p>Komponente 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland - Besonderheiten des deutschen Rechts - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation <p>Komponente 2:</p> <p><u>1. Europäische Rechtsgeschichte I</u> Kenntnis der Entwicklung der europäischen Rechtsordnungen vom Mittelalter bis heute</p> <p>Die Vorlesung zeichnet die Entwicklung von Recht und Rechtswissenschaft seit dem Entstehen des <i>ius commune</i> im Mittelalter über das Auseinanderfallen in nationale Rechtsordnungen bis zum ersten Entwurf eines gemeinsamen Europäischen Kaufgesetzbuchs nach. Damit werden die Grundlagen für ein vertieftes Verständnis des geltenden Rechts als Teilbereich und Etappe der europäischen Rechtsgeschichte gelegt.</p> <p><u>2. Verfassungsgeschichte</u> Kenntnis der Entwicklung der deutschen Verfassungsordnungen von den Reichsgrundgesetzen bis zur Zeit des Nationalsozialismus</p> <p>Die Vorlesung beginnt mit den Reichsgrundgesetzen. Weitere Schwerpunkte bilden die preußische Reformbewegung, der Deutsche Bund, Vormärz und März-Revolution (1848). Weiterhin werden die deutsche Einigung (1871) und die Verfassungen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik behandelt. Das nationalsozialistische Herrschaftssystem bildet den Abschluss der Vorlesung.</p> <p><u>3. Europäisches Privatrecht I (Allg. Vertragsrecht)</u> Kenntnis der Annäherung der unterschiedlichen europäischen Rechtstraditionen bis zur Bildung eines einheitlichen europäischen Rechts Kenntnis der Rückwirkungen des europäischen Rechts auf die nationalen Rechtsordnungen Kenntnis der Regelungen des DCFR und der Acquis Principles.</p> <p>Einführend wird zunächst der Stand der Europäisierung des Vertragsrechts behandelt. Im zweiten Teil geht es sodann um den Vertragsschluss, an den sich Überlegungen zu Fragen der Gültigkeit des Vertrags anschließen. Weitere</p>

	Gegenstände der Vorlesung sind der Inhalt des Vertrags, Vertragsstörung und Vertragsbruch sowie die sich daraus ergebenden Rechtsbehelfe und schließlich die Beteiligung Dritter am Vertrag. Die Vorlesung schließt sowohl rechtsvergleichende als auch gemeinschaftsrechtliche Aspekte ein.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende (5 LP) 2. Komponente: Vorlesung: Europäische Rechtsgeschichte I oder Vorlesung: Verfassungsgeschichte oder Vorlesung Europäisches Privatrecht I (Allg. Vertragsrecht) (4 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsrhythmus	Jedes Wintersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Prüfung bestehend aus: 1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) zu der 1. Komponente und 1 Klausur (120 Min.) oder eine mündliche Prüfung (max. 30 Min) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.) zu der 2. Komponente
Prüfungsanforderungen	Komponente 1: Es werden die in der Komponente 1 vermittelten Qualifikationen geprüft. Komponente 2: Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote aus Note der Prüfungsleistung der Komponente 1 und Note der Prüfungsleistung der Komponente 2
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	JURA DR GM 2
Modultitel	Grundlagen des deutschen Rechts
Englischer Modultitel	Fundamentals of German Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<p>1. Komponente: Allgemeiner Überblick über die verschiedenen Regelungsinhalte und die Struktur des BGB auch unter Berücksichtigung des Europäischen Rechts, erste Grundlagen des Zivilprozessrechts</p> <p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie</p> <p>2. Komponente: Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, vertiefte Kenntnisse im Staatsorganisationsrecht;</p> <p>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>

Inhalte	1. Komponente : - Überblick über Regelungsinhalte und Struktur des BGB - Grundlagen des Zivilprozessrechts 2. Komponente : - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarischen Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip, Sozialstaatsprinzip - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts, - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung: Einführung in das Privatrecht (4 LP) 2. Komponente: Vorlesung Staatsorganisationsrecht und Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht (8 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	8 SWS (2 SWS + 4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Zu der 1. Komponente keine Prüfung; 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.) zu der 2. Komponente
Prüfungsanforderungen	1. Komponente: - 2. Komponente: Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung von Komponente 2
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	JURA DR Z1
Modultitel	Schuldrecht
Englischer Modultitel	Law of Obligations
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	Kenntnisse im deutschen Delikts- und Bereicherungsrecht sowie im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Inhalte	- Deliktsrecht - Bereicherungsrecht - Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse 2. Arbeitsgemeinschaft Gesetzliche Schuldverhältnisse
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung

Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	JURA DR Ö1
Modultitel	Allgemeines Verwaltungsrecht
Englischer Modultitel	General Administrative Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen ; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahren, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts ; Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung
Inhalte	- Verhältnis Verfassungsrecht- und Verwaltungsrecht - Verwaltungsorganisation - Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung - Verwaltungsverfahren - Verwaltungsvollstreckung - Verwaltungsgerichtsordnung
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht 2. Arbeitsgemeinschaft Allg. Verwaltungsrecht
LP des Moduls	9
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Im Wintersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	JURA DR S1
Modultitel	Strafrecht
Englischer Modultitel	Criminal Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Strafrechts
Qualifikationsziele	Kenntnis der allgemeinen Grundlagen der Strafrechtsdogmatik Kenntnis des Allgemeinen Teils des StGB, Kenntnis der Methodik der Fallbearbeitung
Inhalte	- Grundlagen des Strafrechts - Deliktsaufbau - Zurechnungslehre - Rechtsfertigungs- und Entschuldigungsgründe - Versuchsstrafbarkeit - Täterschaft- und Teilnahme - Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikte - Methodenlehre im Strafrecht
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Vorlesung Strafrecht I 2. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I
LP des Moduls	9

SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.).
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	JURA DR Z2a
Modultitel	Europäisches und Internationales Privatrecht
Englischer Modultitel	European and International Private Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Internationales Privatrecht II</u> Kenntnisse des Internationalen Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts, Kenntnisse der allgemeinen Lehren des IPR (u.a. Begriffe und Aufgaben, historische Entwicklung, Theorien und Methoden, sein Verhältnis/Abgrenzung zu verschiedenen Nachbarrechtsgebieten und zur Rechtsvergleichung, autonomes und staatsvertragliches IPR, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts) sowie dessen Allgemeinem Teil (wie z.B. Grundfragen der Anknüpfung, Qualifikation, Verweisung, ordre public)</p> <p><u>2. Europäisches Privatrecht III</u> Grundkenntnisse des außervertraglichen Schuldrechts in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union</p> <p><u>3. Rechtsvergleichung</u> Kenntnis der Grundstrukturen verschiedener Rechtskreise Kenntnis der Methodik zur Bearbeitung von rechtsvergleichenden Fragestellungen</p> <p><u>4. Europäische Rechtsgeschichte IV</u> Kenntnis der Rechtsgeschichte ab 1900</p> <p>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Internationales Privatrecht II</u> Kenntnisse des Internationalen Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts</p> <p><u>2. Europäisches Privatrecht III</u> Überblick über das außervertragliche Schuldrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der Bücher V, VI und VII des Draft Common Frame of Reference</p> <p><u>3. Rechtsvergleichung</u> Überblick über die Grundstrukturen der verschiedenen Rechtskreise Methodik für die rechtsvergleichende Untersuchung spezieller Fragen</p> <p><u>4. Europäische Rechtsgeschichte IV</u> - Vermittlung der juristischen Zeitgeschichte ab 1900. - aktuelle Forschungsperspektive der Juristischen Zeitgeschichte</p>

	- aktuelle Gegenwartsfragen wie die Entstehung von Sonderprivatrechten, die Folgen des Nationalsozialismus für die weitere Rechtsentwicklung, die Herausbildung der EU und ihr Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die Konstitutionalisierung des Privatrechts, insbesondere auch durch nationale wie europäische Grundrechte, sowie die Entwicklung des Interventionsstaats
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Vorlesung Internationales Privatrecht II, 2. Vorlesung Europäisches Privatrecht III, 3. Vorlesung Rechtsvergleichung, 4. Vorlesung Europäische Rechtsgeschichte IV 5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern
LP des Moduls	15
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	JURA DR Z2b
Modultitel	Wirtschaftsrecht
Englischer Modultitel	Business Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Gesellschaftsrecht</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen</p> <p><u>2. Handelsrecht</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute, Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen</p> <p><u>3. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften Kenntnis der Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p><u>4. Insolvenzrecht</u> Kenntnis der Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung</p> <p><u>5. Rechts des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskaufs Grundverständnis der sich ergebenden Rechtsprobleme</p>

	<p><u>6. Deutsches und Europäisches Kartellrecht</u> Grundkenntnisse des Kartellrechts</p> <p>sowie bei 1.-6.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik.</p>
Inhalte	<p><u>1. Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG - Körperschaften im Überblick: GmbH, Aktiengesellschaft, Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick - Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht <p><u>2. Handelsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht - Handelsvertreter - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbesondere Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügefrist - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts <p><u>3. Bankrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens - Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken - Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts - privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken, Bankkonto, Zahlungsverkehr <p><u>4. Insolvenzrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung - Ziele des Insolvenzverfahrens - Voraussetzungen des Eröffnungsverfahrens - Aufgaben des Insolvenzverwalters <p><u>5. Recht des Unternehmenskaufs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Share Deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - typische Vertragsklauseln <p><u>6. Deutsches und Europäisches Kartellrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander - Kartellverbot - Verbot des Missbrauchs von Marktmacht - Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle - wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick

Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Vorlesung Gesellschaftsrecht 2. Vorlesung Handelsrecht 3. Vorlesung Bankenrecht 4. Vorlesung Insolvenzrecht 5. Vorlesung Recht des Unternehmenskaufs 6. Vorlesung Deutsches und Europäisches Kartellrecht 7. Seminar in einem der in 1.-6. genannten Fächern
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	JURA DR Z2c
Modultitel	Rechtspflege, Rechtsberatung, Rechtsgestaltung
Englischer Modultitel	Judicature, Legal Advice, Shaping of Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Zivilrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Insolvenzrecht</u> Kenntnis der Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung</p> <p><u>2. ZPO I</u> Grundkenntnisse der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen mit staatlicher Hilfe, sowie Kenntnis der Rechtsmittel im Zivilverfahren</p> <p><u>3. ZPO IV</u> Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche der Vollstreckung im Zivilprozessrecht</p> <p><u>4. Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte</u> Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen</p> <p>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Insolvenzrecht</u> - Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung - Ziele des Insolvenzverfahrens - Voraussetzungen des Eröffnungsverfahrens - Aufgaben des Insolvenzverwalters</p> <p><u>2. ZPO I</u> - Grundzüge der Realisierung zivilrechtlicher Ansprüche mit staatlicher Hilfe, bis hin zur Schaffung sogenannter Vollstreckungstitel; - Rechtsmittel im Zivilprozessrecht mit Ausnahme der Eilverfahren</p> <p><u>3. ZPO IV</u> - Vertiefung ausgewählter Bereiche des Vollstreckungsrechts - Pfändungspfändrecht - Pfändungsschutz</p>

	<p>- Zweifelsfragen um die Räumungsvollstreckung oder §§ 887 ff. ZPO, der Immobilienvollstreckung, der Rechtsbehelfe, von Arrest und einstweiliger Verfügung</p> <p>- Prozesstaktik in der Zwangsvollstreckung</p> <p><u>4. Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte</u></p> <p>- Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen</p> <p>- Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten</p> <p>- Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elementen der Mediation</p> <p>- Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators</p> <p>- Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung Insolvenzrecht</p> <p>2. Vorlesung ZPO I</p> <p>3. Vorlesung ZPO IV</p> <p>4. Vorlesung Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte (wird nicht regelmäßig angeboten)</p> <p>5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	JURA DR Ö2a
Modultitel	Besonderes Verwaltungsrecht
Englischer Modultitel	Special Administrative Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Polizei- und Ordnungsrecht</u> Grundkenntnisse des Gefahrenabwehrrechts Grundkenntnisse des Staatshaftungsrechts</p> <p><u>2. Bau- und Kommunalrecht</u> Grundkenntnisse des Raumplanungs- Raumordnungs-, Stadtplanungs- und Bauordnungsrechts; Bauleitpläne; Grundkenntnisse des niedersächsischen Kommunalrechts</p> <p><u>3. Umweltrecht II</u> Grundkenntnisse in ausgewählten Materien des Besonderen Umweltrechts</p> <p><u>4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung</u> Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts in ausgewählten europäischen Ländern</p> <p>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>

<p>Inhalte</p>	<p><u>1. Polizei- und Ordnungsrecht</u> - Gesetzgebungskompetenzen - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrenbegriff - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen der Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers</p> <p><u>2. Baurecht- und Kommunalrecht</u> - Raumplanung, insbes. Landesentwicklungsplan und Regionalplan - Bauleitplanung als städtebauliche Planung (insbesondere Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) - Bauplanungsrecht - Bauordnungsrecht - Rechtsschutz und Rechtskontrolle bei Bauleitplänen - Abwehrrechte des Nachbarn und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Bauplanungsrecht - Kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung - Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbandskompetenz - Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung - Einwohner und Bürger - Kommunale Organe und Kompetenzen - Kommunale Satzungen - Kommunale öffentliche Einrichtungen: - Wirtschaftliche Betätigung der Kommune - Kommunalaufsicht</p> <p><u>3. Umweltrecht II</u> - Abfall-/ Kreislaufwirtschaftsrecht, - Wasserrecht, - Bodenschutzrecht, - Umweltenergierrecht</p> <p><u>4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung</u> Einführung in die Verwaltungsrechtsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Spanien und in allgemeine Fragen der Verwaltungsrechtsvergleichung</p>
<p>Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP</p>	<p>1. Vorlesung Polizei- und Ordnungsrecht 2. Vorlesung Bau- und Kommunalrecht 3. Vorlesung Umweltrecht II 4. Vorlesung Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung 5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>15 LP</p>
<p>SWS des Moduls</p>	<p>6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>1 Semester</p>
<p>Angebotsturnus</p>	<p>Jedes Sommersemester</p>
<p>Art der Studienbegleitenden Prüfung</p>	<p>Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.</p>
<p>Prüfungsanforderungen</p>	<p>Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.</p>
<p>Berechnung der Modulnote</p>	<p>Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.</p>

Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	JURA DR Ö2b
Modultitel	Vertiefung Staatsrecht
Englischer Modultitel	Constitutional Law
Modulbeauftragter	Lehrende des Öffentlichen Rechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Grundrechte</u> Kenntnis der allgemeinen Lehren der Grundrechtsdogmatik und der Einzelgrundrechte</p> <p><u>2. Europäische Verfassungsvergleichung</u> Kenntnis der Grundzüge der Verfassungsordnungen ausgewählter europäischer Staaten</p> <p><u>3. Verfassungsgeschichte der BRD</u> Kenntnisse der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland</p> <p><u>4. Allgemeine Staatslehre</u> Kenntnis der verfassungstheoretischen Grundlagen des modernen Staates</p> <p>sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Grundrechte</u> - Allgemeine Grundrechtslehren; - die einzelnen Grundrechte des Grundgesetzes; - Verfassungsbeschwerde; - Aufbau einer Grundrechtsklausur</p> <p><u>2. Europäische Verfassungsvergleichung</u> Einführung in die Verfassungsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Spanien sowie der Schweiz und in allgemeine Fragen des Verfassungsvergleichs</p> <p><u>3. Verfassungsgeschichte der BRD</u> - Entstehung des Grundgesetzes; - Westintegration; - Regierungssystem der Bundesrepublik; - Grundzüge der Wirtschaftsverfassung; - Herausforderungen des Staates durch den Terrorismus; - Kontinuität und Konstitutionalisierung der Rechtsordnung; - Deutschland im Zeichen der Vereinigung</p> <p><u>4. Allgemeine Staatslehre</u> - Grundstrukturen politischer Herrschaft - Entstehung des Staates, Staatsfunktionen, Staatsformen, Staatsbegriff - Strukturprinzipien des modernen Verfassungsstaats</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Vorlesung Grundrechte 2. Vorlesung Europäische Verfassungsvergleichung 3. Vorlesung Verfassungsgeschichte der BRD 4. Vorlesung Allgemeine Staatslehre 5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester

Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Identifizier	JURA DR S2
Modultitel	Vertiefung Strafrecht
Englischer Modultitel	Criminal Law II
Modulbeauftragter	Lehrende des Strafrechts
Qualifikationsziele	<p><u>1. Strafzumessungsrecht</u> Kenntnis der Sanktionen der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung</p> <p><u>2. StPO I</u> Grundkenntnisse des Strafverfahrensrechts</p> <p><u>3. StPO III</u> Vertiefung der Kenntnisse im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren</p> <p><u>4. Transnationales Strafrecht</u> Kenntnisse des transnationalen Strafrechts und des Strafanwendungsrechts, Kenntnisse der europäischen und internationalen Strafverfolgung</p> <p><u>5. Strafrecht II</u> Kenntnisse der Voraussetzungen von Täterschaft und Teilnahme, sowie den sogenannten Nichtvermögensdelikten, den Delikten gegen die Freiheit der Person, Beleidigungsdelikte und Brandstiftung; Kenntnisse der Straftaten gegen die Rechtspflege und Straßenverkehrsdelikte.</p> <p>sowie bei 1.-5.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Inhalte	<p><u>1. Sanktionenrecht</u> - Sanktionenrecht und seine Funktionen (so z.B. Sühneausgleich, Abschreckungsfunktion, Besserungsfunktion) - General- und Spezialprävention - Resozialisierungsgedanke - Zweispurigkeit des Strafrechts: Strafen zum Einen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung zum Anderen</p> <p><u>2. StPO I</u> - Rechtsquellen des Strafverfahrens - Übersicht über die Prozessmaximen - Begriff der prozessualen Tat - der Beschuldigte und seine Verfahrensstellung - Funktion und Verfahrensstellung des Verteidigers - Staatsanwaltschaft und Polizei: Kompetenzen, Funktion und Bedeutung im Strafverfahren - Zwangsmaßnahmen - Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, Anklage und Zwischenverfahren - Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen - Beweisrecht - verbotene Vernehmungsmethoden</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Berufung und Revision - Rechtskraft und Wiederaufnahme - Besondere Verfahrensarten (z.B. Strafbefehlsverfahren) <p><u>3. StPO III</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck, Einleitung und Verlauf des Ermittlungsverfahrens - Problem sog. „Vorermittlungen“ - Aufgaben und Rechte von Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafverteidigung - Einsatz von verdeckten Ermittlern - Rechtsmittel wie Haftprüfung und Haftbeschwerde <p><u>4. Transnationales Strafrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von vertieften Kenntnissen im Transnationalen Strafrecht - Strafanwendungsrecht des StGB - Voraussetzungen der europäischen und internationalen Strafverfolgung - Grundlagen zum europäischen Haftbefehl <p><u>5. Strafrecht II</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Täterschaft - Teilnahme - „Nichtvermögensdelikte“, insbesondere die Tötungs-, Lebensgefährdungs- und Körperverletzungsdelikte, - Delikte gegen die Freiheit, Beleidigungsdelikte, Brandstiftung sowie Straftaten gegen die Rechtspflege und die Straßenverkehrsdelikte
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung Strafzumessungsrecht (wird nicht regelmäßig angeboten) 2. Vorlesung StPO I 3. Vorlesung StPO III 4. Vorlesung Transnationales Strafrecht 5. Vorlesung Strafrecht II 6. Seminar in einem der in 1.-5. genannten Fächern
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Art der Studienbegleitenden Prüfung	Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
Prüfungsanforderungen	Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FB 10

Anlage 2: Studienbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote ein.

A. Lehrmodule und –veranstaltungen

A.1 Grundmodul 1: Einführung in das deutsche Recht (9 ECTS)

- Teilnahme an Submodul 1:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende mit studienbegleitender Prüfung (5 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Europäische Rechtsgeschichte I oder Verfassungsgeschichte oder Europäisches Privatrecht I mit studienbegleitender Prüfung (4 ECTS)

A.2 Grundmodul 2: Grundlagen des deutschen Rechts (12 ECTS)

- Teilnahme an Submodul 1:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Einführung in das Privatrecht (4 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Staatsorganisationsrecht und einer Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht mit studienbegleitender Prüfung (8 ECTS)

A.3 Spezialisierungsmodul 1 (9 ECTS)

- Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit jeweils studienbegleitender Prüfung abhängig von der gewählten Spezialisierung:

Im Spezialisierungsmodul Z 1 (Schuldrecht): Gesetzliche Schuldverhältnisse und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

Im Spezialisierungsmodul Ö 1 (Allgemeines Verwaltungsrecht): Allgemeines Verwaltungsrecht und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

Im Spezialisierungsmodul S 1 (Strafrecht): Strafrecht I und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

A.4 Spezialisierungsmodul 2 (15 ECTS)

Abhängig von der gewählten Spezialisierung: Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von 4 SWS (6 ECTS) und Teilnahme an einem Seminar mit studienbegleitender Prüfung in Form einer Seminararbeit und einem Kurzvortrag (9 ECTS)

Im Spezialisierungsbereich Privatrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Z2a (Europäisches und Internationales Privatrecht):

Internationales Privatrecht II, Europäisches Privatrecht III, Rechtsvergleichung, Europäische Rechtsgeschichte IV

- Spezialisierungsmodul Z2b (Wirtschaftsrecht):

Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Bankenrecht, Insolvenzrecht, Recht des Unternehmenskaufs, Deutsches und Europäisches Kartellrecht

- Spezialisierungsmodul Z2d (Rechtspflege, Rechtsberatung, Rechtsgestaltung):

Insolvenzrecht, ZPO I, ZPO IV, Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte

Im Spezialisierungsbereich Öffentliches Recht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Ö2a (Besonderes Verwaltungsrecht):

Polizei- und Ordnungsrecht, Bau- und Kommunalrecht, Umweltrecht II, Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung

- Spezialisierungsmodul Ö2b (Vertiefung Staatsrecht):

Grundrechte, Europäische Verfassungsvergleichung, Verfassungsgeschichte der BRD, Allgemeine Staatslehre

Im Spezialisierungsbereich Strafrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul S2 (Vertiefung Strafrecht):

Strafrecht II, StPO I, StPO III, Transnationales Strafrecht, Strafzumessungsrecht

Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung

– Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Deutsches Recht –

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

hat die Masterprüfung bestanden.

Fachprüfungen	Note
Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende	_____
Europäische Rechtsgeschichte I / Verfassungsgeschichte/ Europäisches Privatrecht I (<i>bitte wählen</i>)	_____
Staatsorganisationsrecht	_____
Spezialisierungsmodul 1 (<i>bitte genau bezeichnen</i>)	_____
Spezialisierungsmodul 2 (<i>bitte genau bezeichnen</i>)	_____
Masterarbeit (Thema: <i>bitte angeben</i>)	_____

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den...

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 4

Zu § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

#

1.2 First Name

#

1.3 Date, Place, Country of Birth

#

1.4 Student ID Number or Code

#

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Laws (German Law), LL.M.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

LL.M. Deutsches Recht

2.2 Main Field(s) of Study

German Law

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Law

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same / same]

2.5 Language(s) of Instruction / Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master

3.2 Official Length of Program

One year

3.3 Access Requirements

Exam of legal studies

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Fulltime

4.2 Program Requirements

-

4.3 Program Details

program available: www.jura.uos.de

4.4 Grading Scheme

ECTS-Grade Points ECTS-Description

A 11,50 – 18,00 excellent

(outstanding performance with only minor errors)

B 9,00 – 11,49 very good

(above the average standard but with some errors)

C 6,50 – 8,99 good

(generally sound work but with a number of notable errors)

D 5,50 – 6,49 satisfactory

(fair but with significant shortcomings)

E 4,00 – 5,49 sufficient

(performance meets the minimum criteria)

FX/F 0,00 – 3,99 fail

(considerable further work is required)

4.5 Overall Classification (in original language)

LL.M. Deutsches Recht

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Doctoral Studies

5.2 Professional Status

LL.M. Deutsches Recht (German Law)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

-

6.2 Further Information Sources

www.jura.uni-osnabrueck.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date: #

(seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

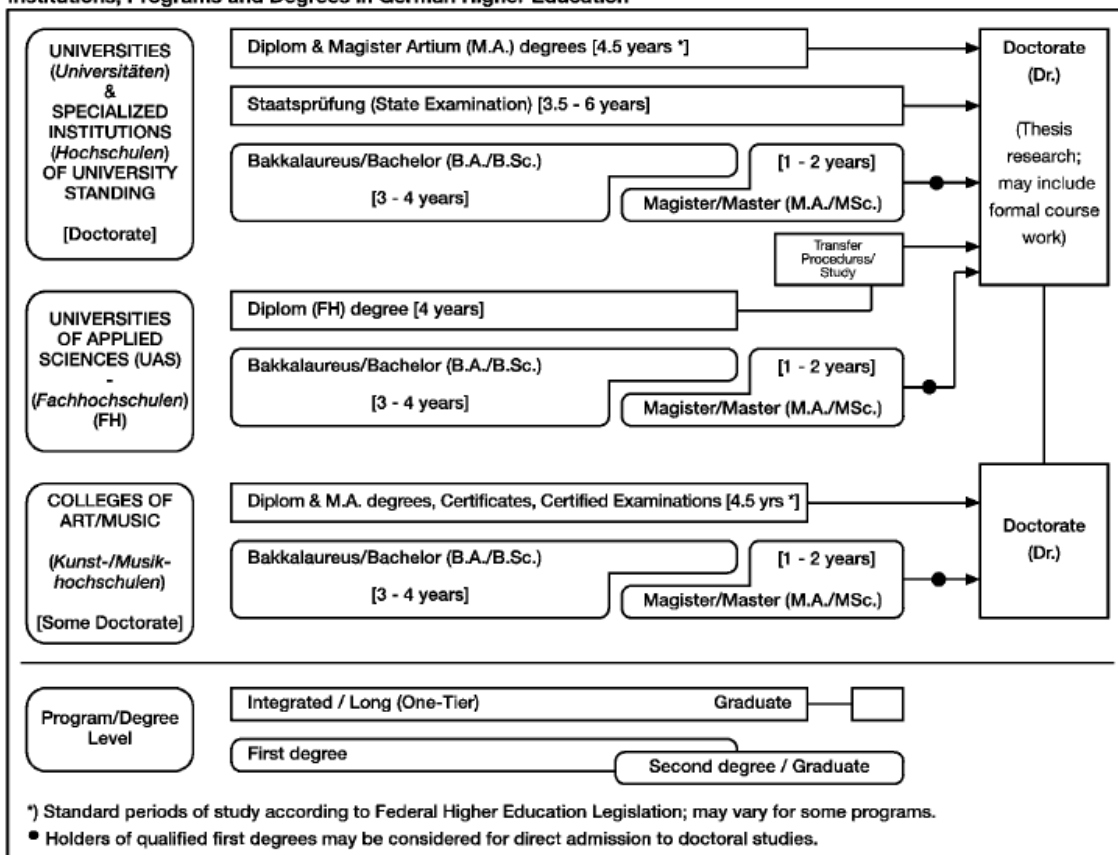
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de



PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„INTERNATIONALE MIGRATION UND
INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN“ (IMIB)

beschlossen

in der 5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 17.11.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.12.2004
beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005
genehmigt in der 37. Sitzung des Präsidiums am 10.02.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 19

geändert in der 3. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 07.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1272

geändert in der 9. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 78. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009
genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1055

geändert in der 6. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 23.01.2013
befürwortet in der 104. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.02.2013
genehmigt in der 208. Sitzung des Präsidiums am 27.03.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 449

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	451
§ 1 Zweck der Prüfung	451
§ 2 Hochschulgrad.....	451
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	451
§ 4 Prüfungsausschuss	451
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	452
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	452
§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen; Studienleistungen	453
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	454
§ 9 Wiederholung von Prüfungen.....	455
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	456
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	456
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	456
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung.....	457
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	457
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	457
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	458
Zweiter Teil: Masterprüfung.....	459
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung.....	459
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	459
§ 19 Masterarbeit.....	460
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit.....	460
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	461
Dritter Teil: Schlussvorschriften	461
§ 22 In-Kraft-Treten	461
Anlage 1a.....	462
Anlage 1b.....	463
Anlage 2.....	464
Anlage 3a.....	467
Anlage 3b.....	468
Anlage 4.....	469
Anlage 5.....	474

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Für die Aufnahme des Masterstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ‚Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen‘“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 1b*) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) im Masterstudienprogramm, von denen 24 LP auf die Masterarbeit entfallen. ²Es müssen mindestens 96 LP ohne die Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁴Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich und dem Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang IMIB beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im

Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ³Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss oder dem nach der Prüfungsordnung zuständigen Organ. ⁴Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen; Studienleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) und der Masterarbeit gemäß §§ 17ff.
- (2) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),²Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage 5* (Modulhandbuch) geregelt.
- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge seines Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden sowie einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.
- (4) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin oder einem Verfasser in der Regel 15 bis 20 Seiten.

- (5) ¹Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ²Sie sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studienleistungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ³Als Leistungsformen können insbesondere
- Referate (Absatz 6),
 - Referate mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 7)
 - Studienprojekte mit Vortrag (Absatz 8)
- vorgesehen werden. ⁴Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, können sie unbeschränkt wiederholt werden.
- (6) ¹In einem Referat sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Inhalte eines Seminarthemas mündlich darstellen können. ²Die Dauer eines Referats beträgt in der Regel 10 bis 20 Minuten. ³Ob die Anforderungen erfüllt worden sind entscheidet die oder der Lehrende.
- (7) ¹In einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen können. ²Die Dauer eines Referats beträgt in der Regel 10 bis 20 Minuten. ³Die schriftliche Ausarbeitung umfasst in der Regel 2 bis 3 Seiten. ⁴Ob die Anforderungen erfüllt worden sind entscheidet die oder der Lehrende.
- (8) ¹In einem Studienprojekt sollen die Studierenden – auch als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass sie aus einem wissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen in einem für den Studiengang relevanten Problembereich selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen können. ²Dazu gehört in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Studienleistungen müssen je für sich erkennbar sein. ⁴Ob die Anforderungen erfüllt worden sind entscheidet die oder der Lehrende.
- (9) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (10) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (11) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 7 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht und sind in der Regel vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (5) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note als arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (7) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 19 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 19 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt
- (3) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaunt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Gleiches gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen – z.B. unbefugte Verwertung und Anmaßung der Autorenschaft – oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 3a**; **Anlage 3b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter der Masterarbeit sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis sind eine Urkunde (**Anlage 1a**) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachige Übersetzung (**Anlage 1b**) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in englischer Sprache (**Anlage 4**) näher erläutert.

- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung ausgestellt. ²Im Fall von Absatz 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird. ⁴Das Prüfungsamt leitet den Widerspruch an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
 - der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 86 LP, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (6 LP), einer Exkursion (2 LP), eines Kolloquiums (2 LP) und
- der Masterarbeit (24 LP).

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß *Anlage 2* erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Leistungspunkte gemäß *Anlage 2*,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Masterprüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 16 ist zu beachten.

- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Dem Themenvorschlag gemäß § 18 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern. ⁴§ 7 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* und die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1; § 8 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlage 1a**Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (MA)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang
Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen

am

mit Auszeichnung*

bestanden hat.

*Der Studiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen wird maßgeblich vom Institut für
Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) verantwortet.*

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses*

.....
(Dekanin/Dekan des
Fachbereiches Sozialwissenschaften)*

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b



Certificate

The University of Osnabrück, Department of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr *

born in

the degree of a

Master of Arts (MA)

in

International Migration and Intercultural Studies

She/He* passed the Master examination

with distinction*

on

*The Institute for Migration Research and Intercultural Studies is in charge of the course
International Migration and Intercultural Studies .*

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Chairperson of the Examining Board)

.....
(Dean of the Department of Social Sciences)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2*Modul 1: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und sozialwissenschaftliche Grundlagen*

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
1.1 Soziologie	Grundlagen der sozialwissenschaftliche Migrationsforschung (2std.)	4 LP	120
1.2 Geschichte	Grundlagen der historischen Migrationsforschung (2std.)	4 LP	120
1.3 Alle beteiligten Disziplinen	Ringvorlesung: Problemstellungen interdisziplinärer Migrationsforschung (2std.)	2 LP	60
	Modulhausarbeit	4 LP	120
.	Summe:	14 LP	420

Modul 2: Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Interkulturalität

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
2.1 Sprachwissenschaft	Grundlagen der sprachwissenschaftlichen Migrationsforschung (2std.)	4 LP	120
2.2 Geographie	Grundlagen der sozialgeographischen Migrationsforschung (2std.)	4 LP	120
2.3 Erziehungswissenschaft	Grundlagen der interkulturellen Bildung (2std.)	4 LP	120
	Modulhausarbeit	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

Modul 3: Methoden

Disziplin	Veranstaltungstitel (zwei Veranstaltungen sind zu belegen)	LP	Workload
3.1 Soziologie	Qualitative Methoden in der Migrationsforschung (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
3.2 Soziologie	Quantitative Methoden in der Migrationsforschung (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
3.3. Lehrangebot der Universität	Veranstaltung nach Wahl aus dem Angebot der Universität zur Auf- und Ausbau von Methodenkompetenz (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
	Summe:	8 P	240

Modul 4: Migration und Interkulturalität

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
4.1 Soziologie	Methodische und methodologische Probleme einer interkulturellen und interdisziplinären Migrationsforschung (Pflicht) (2std.)	4 LP	120
	<u>Wahlpflichtbereich</u> (zwei Veranstaltungen sind zu belegen):		
4.2 Soziologie	Migration und Kultur (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.3 Sprachwissenschaft	Sprachverschiedenheit (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.4 Psychologie	Migration und Identität (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.5 Erziehungswissenschaft	Ansätze interkultureller Erziehung (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.6 Ökonomie	Interkulturelles Management (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.7 Politikwissenschaft	Peace and Conflict Studies (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.8 Theologie/Religionswissenschaft	Migration und Religion (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
	Mündliche Prüfung (30min.)	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

Modul 5: Migrationsregime

Disziplin	Veranstaltungstitel (drei Veranstaltungen sind zu belegen)	LP	Workload
5.1 Rechtswissenschaft	Migrationsrecht (Pflicht) (2std.)	4 LP	120
	<u>Wahlpflichtbereich</u> (zwei Veranstaltungen sind zu belegen):		
5.2 Politikwissenschaft	Migrations- und Integrationspolitik in Europa (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
5.3 Geographie	Migrationsregime und Raum (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
5.4 Soziologie	Migrationsregime und soziale Konflikte (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
5.5 Geschichte	Genese von Migrationsregimen (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
	Hausarbeit	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

Modul 6: Migrationsforschung in der disziplinären Vertiefung

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
6.1 Soziologie	Empirisches Forschungsprojekt (Pflicht) (2std.)	4 LP	120
	<u>Wahlpflichtbereich</u> (zwei Veranstaltungen sind zu belegen):		
6.2 Erziehungswissenschaft	Migration, Familie und Erziehung (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
6.3 Sprachwissenschaft	Migration und Sprache (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
6.4 Psychologie	Interkulturelle Psychologie (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
6.5 Geographie	Migration und Regionalentwicklung (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
6.6 Geschichte	Geschichte der Migration in Europa seit der Frühen Neuzeit (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
6.7 Politikwissenschaft	EU and Global Governance (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
	Hausarbeit	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

		LP	Workload
	Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen	6 LP	180
Alle Lehrenden	Exkursion (eintägig)	2 LP	60
Alle Lehrenden	Forschungskolloquium (1std.)	2 LP	60
Alle Lehrenden	Master-Abschlussarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit)	24 LP	720

Semesterfolge:

1. Semester: Modul 1 und Modul 2 (zus. 30 LP)
 2. Semester: Modul 3 und Modul 4 (zus. 24 LP), einzelne Leistungen aus dem Modul 6 können bereits im 2. Fachsemester absolviert werden.
 3. Semester: Modul 5 und Modul 6 (zus. 32 LP)
 4. Semester: Masterarbeit, Kolloquium (zus. 26 LP)
1. bis 4. Semester: Praktikum und Exkursion (zus. 8 LP)

Anlage 3a



Fachbereich Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Masterprüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote*) bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitende Prüfungen)**

Master-Studienarbeit zum Thema

.....
.....

Noten

1. Prüferin/Prüfer:.....
2. Prüferin/Prüfer:.....

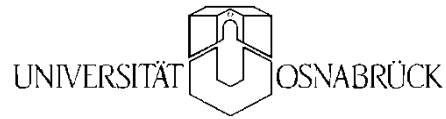
Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender **des
Prüfungsausschusses)**

(Siegel der Hochschule)

*) Notenstufen: sehr gut; gut; befriedigend; ausreichend
**) Einzelne Prüfungsleistungen s. Anlage zum Zeugnis

Anlage 3b



Department of Social Sciences

DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION

Mrs/Ms/Mr

Date of Birth, place of Birth

has passed the Master Examination in ›International Migration and Intercultural Relations‹ with distinction / the overall classification *).....

Average grade of collateral examinations)**

Subject of the Master's Thesis

.....
.....

Grades

1. Examiner:.....

2. Examiner:.....

Osnabrück, Date.....

.....
(Chairman of the Examining Board)

(Seal of the University)

*) Grading scale: very good; good, satisfactory; sufficient

***) Single Achievements see enclosure

Anlage 4

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master Arts .

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Social Sciences

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

Certification Date: _____

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of the Program**

Two years

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study****4.2 Program Requirements****4.3 Program Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)

Certification Date:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) - Prerequisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

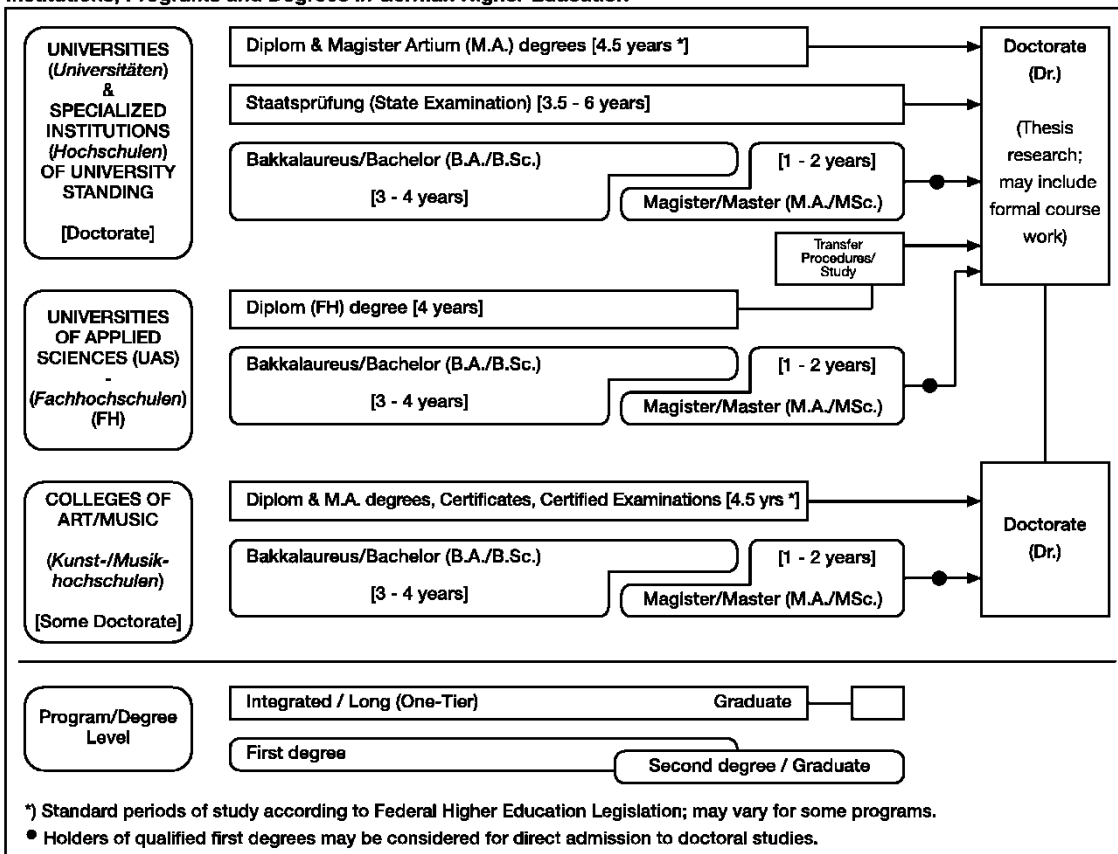
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2003.

²Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 5

Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB)

Übersicht über Module

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Die Pflicht- und Wahlpflichtanteile in den Modulen sind jeweils ausgewiesen.

Modul 1: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und sozialwissenschaftliche Grundlagen

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
1.1 Soziologie	Grundlagen der sozialwissenschaftliche Migrationsforschung (2std.)	4 LP	120
1.2 Geschichte	Grundlagen der historischen Migrationsforschung (2std.)	4 LP	120
1.3 Alle beteiligten Disziplinen	Ringvorlesung: Problemstellungen interdisziplinärer Migrationsforschung (2std.)	2 LP	60
	Modulhausarbeit	4 LP	120
	Summe:	14 LP	420

Modul 2: Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Interkulturalität

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
2.1 Sprachwissenschaft	Grundlagen der sprachwissenschaftlichen Migrationsforschung (2std.)	4 LP	120
2.2 Geographie	Grundlagen der sozialgeographischen Migrationsforschung (2std.)	4 LP	120
2.3 Erziehungswissenschaft	Grundlagen der interkulturellen Bildung (2std.)	4 LP	120
	Modulhausarbeit	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

Modul 3: Methoden

Disziplin	Veranstaltungstitel (<i>zwei Veranstaltungen sind zu belegen</i>)	LP	Workload
3.1 Soziologie	Qualitative Methoden in der Migrationsforschung (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
3.2 Soziologie	Quantitative Methoden in der Migrationsforschung (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120

3.3. Lehrangebot der Universität	Veranstaltung nach Wahl aus dem Angebot der Universität zur Auf- und Ausbau von Methodenkompetenz (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
	Summe:	8 P	240

Modul 4: Migration und Interkulturalität

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
4.1 Soziologie	Methodische und methodologische Probleme einer interkulturellen und interdisziplinären Migrationsforschung (Pflicht) (2std.)	4 LP	120
	<u>Wahlpflichtbereich</u> (zwei Veranstaltungen sind zu belegen):		
4.2 Soziologie	Migration und Kultur (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.3 Sprachwissenschaft	Sprachverschiedenheit (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.4 Psychologie	Migration und Identität (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.5 Erziehungswissenschaft	Ansätze interkultureller Erziehung (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.6 Ökonomie	Interkulturelles Management (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.7 Politikwissenschaft	Peace and Conflict Studies (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
4.8 Theologie/Religionswissenschaft	Migration und Religion (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
	Mündliche Prüfung (30min.)	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

Modul 5: Migrationsregime

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
5.1 Rechtswissenschaft	Migrationsecht (Pflicht) (2std.)	4 LP	120
	<u>Wahlpflichtbereich</u> (zwei Veranstaltungen sind zu belegen):		
5.2 Politikwissenschaft	Migrations- und Integrationspolitik in Europa (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
5.3 Geographie	Migrationsregime und Raum (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
5.4 Soziologie	Migrationsregime und soziale Konflikte (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120

5.5 Geschichte	Genese von Migrationsregimen (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
	Hausarbeit	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

Modul 6: Migrationsforschung in der disziplinären Vertiefung

Disziplin	Veranstaltungstitel	LP	Workload
6.1 Soziologie	Empirisches Forschungsprojekt (Pflicht) (2std.)	4 LP	120
	<u>Wahlpflichtbereich</u> (zwei Veranstaltungen sind zu belegen):		
6.2 Erziehungswissenschaft	Migration, Familie und Erziehung (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
6.3 Sprachwissenschaft	Migration und Sprache (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
6.4 Psychologie	Interkulturelle Psychologie (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
6.5 Geographie	Migration und Regionalentwicklung (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
6.6 Geschichte	Geschichte der Migration in Europa seit der Frühen Neuzeit (Wahlpflicht) (2std.)	4 LP	120
6.7 Politikwissenschaft	EU and Global Governance (2std.)	4 LP	120
	Hausarbeit	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

		LP	Workload
	Praktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen	6 LP	180
Alle Lehrenden	Exkursion (eintägig)	2 LP	60
Alle Lehrenden	Forschungskolloquium (1std.)	2 LP	60
Alle Lehrenden	Master-Abschlussarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit)	24 LP	720

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Migrationsforschung: Historische und sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes „Migration und Gesellschaft“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (Disziplin und LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung (Soziologie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der historischen Migrationsforschung (Neueste Geschichte) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ringvorlesung: Problemstellung interdisziplinärer Migrationsforschung (alle beteiligten Disziplinen) (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Modulhausarbeit (4 LP)		120 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	330 h
Leistungspunkte für Modul	14 LP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Das Modul 1 bildet zusammen mit dem Modul 2 einen eigenen Studienbereich und ist konzipiert als eines der Grundlagenmodule für Studierende des Master-Studiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“.</p> <p>Im Seminar „Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung“ geht es um die sozialen Bedingungen für Wanderungsprozesse sowie die sozialen Strukturbildungen, die aus Wanderungsprozessen resultieren. Die Veranstaltung führt ein in sozialwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung von Migration und Integration.</p> <p>Das Seminar „Grundlagen der historischen Migrationsforschung“ führt ein in Fragestellungen, Methoden und Quellen der Historischen Migrationsforschung. Die Ringvorlesung „Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung“ soll unter Beteiligung der Disziplinen Soziologie, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft, Religionswissenschaft, Sozialgeographie und Sprachwissenschaft einführen in Migration als interdisziplinären Gegenstand der Sozial- und Kulturwissenschaften. Behandelt werden zentrale disziplinäre Zugriffsweisen auf Themenstellungen im Feld „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ sowie in theoretische und methodische Probleme interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung.</p>		
Lernziele	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der historisch-gesellschaftlichen Bedingungen von Migration und interkulturellen Beziehungen sowie des Beitrags der Kerndisziplinen Geschichtswissenschaft und Soziologie zur Migrationsforschung erwerben und Einblicke in ihre disziplinspezifischen Konzeptualisierungen des Gegenstandsbereichs Migration gewinnen. Darüber hinaus gewinnen die Studierenden Einsichten in den disziplinären Querschnittscharakter des Gegenstandsbereichs Migration.		
Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln		
Studienleistungen	Jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den beiden Seminaren		
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht.		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Interkulturalität		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes „Sozialgeographie“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (Disziplin und LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Grundlagen der sprachwissenschaftlichen Migrationsforschung (Sprachwissenschaft) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der sozialgeographischen Migrationsforschung (Geographie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Grundlagen der interkulturellen Bildung (Erziehungswissenschaft) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Modulhausarbeit		120 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	390h
Leistungspunkte für Modul	16		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Das Modul 2 bildet zusammen mit dem Modul 1 einen eigenen Studienbereich und ist konzipiert als eines der Grundlagenmodule für Studierende des Master-Studiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“.</p> <p>Im Seminar „Grundlagen der sprachwissenschaftlichen Migrationsforschung“ wird in die sprachwissenschaftlichen Aspekte des Gegenstandsbereichs Migration eingeführt. Es werden Ansätze und Konzepte der Sprachsoziologie einbezogen und Problemstellungen der empirischen Forschung zum Sprachverhalten vorgestellt.</p> <p>Dem Seminar „Grundlagen der sozialgeographischen Migrationsforschung“ geht es um den räumlichen Bezug von Migration und ihren Folgen. Mittels der Einführung in Potentiale und Fallen der raumbezogenen Beobachtung werden Inhalte und Zusammenhänge von Migration und räumlicher Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Wanderungsprozessen, Sozialstrukturentwicklung und räumlichen Strukturbildungen bzw. dem Wandel räumlicher Strukturen behandelt.</p> <p>Das Seminar „Grundlagen der interkulturellen Erziehung“ umfasst die Themen: Migration, Wandel des Erziehungssystem und interkulturelle Problemlagen der Erziehung; Migration und Minderheiten in der Geschichte des Erziehungssystems; Konzepte interkultureller Erziehung; Interkulturalität und nationalstaatliche Schule; Erziehung und Mehrsprachigkeit.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse des Beitrags der Disziplinen Sprachwissenschaft, Geographie und Erziehungswissenschaft zur Migrationsforschung und Einblicke in ihre disziplinspezifischen Konzeptualisierungen des Gegenstandsbereichs Migration. Die Studierenden sollen darüber hinaus grundlegende Probleme und Perspektiven von Interkulturalität kennenlernen, wie sie aus dem Wandel der sprachlichen, der sozialräumlichen und der edukativen Verhältnisse im Gefolge von Migration in der modernen Gesellschaft resultieren. Darüber hinaus erwerben sie weitergehende Einsichten in den disziplinären Querschnittscharakter des Gegenstandsbereichs Migration.</p>		
Schlüsselkompetenzen	<p>Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln</p>		
Studienleistungen	Jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den Seminaren		
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht.		

Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Methoden		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes „Migration und Gesellschaft“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltungen (Disziplin und LP) – zwei Veranstaltungen sind zu belegen	Präsenz	Selbststudium
	S Qualitative Methoden in der Migrationsforschung (Soziologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Quantitative Methoden in der Migrationsforschung (Soziologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Veranstaltung nach Wahl aus dem Angebot der Universität zum Auf- und Ausbau von Methodenkompetenz (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Das Modul soll Aspekte der Methodenausbildung der Studierenden in den von ihnen absolvierten Bachelor-Studiengängen aufgreifen und die Qualifikationen im Bereich von qualitativen und quantitativen Methoden erweitern und vertiefen. Die Veranstaltungen sollen Einblicke in qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung geben, indem sie präsentiert und dann praktisch durch die Studierenden erprobt (erhoben und analysiert) werden.		
Lernziele	Vermittlung von methodischen Kenntnissen in der empirischen Sozialforschung		
Schlüsselkompetenzen	Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme; praktische Übungen, die von den Studierenden durchgeführt werden. Wegen des hohen Praxisanteils, der die Lösung komplexer methodischer Probleme im steten Dialog von Studierenden mit Lehrenden und zwischen den Studierenden erfordert, ist die regelmäßige Teilnahme zwingend. Das gilt auch wegen des modularen Aufbaus der praktischen Übungen, die sich nur dann lösen lassen, wenn jeweils auf den in der vorangehenden Sitzung erworbenen Problemlösungsstrategien aufgebaut werden kann.		
Prüfungsleistungen	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Migration und Interkulturalität		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes „Migration und Gesellschaft“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (Disziplin und LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Methodische und methodologische Probleme einer interkulturellen und interdisziplinären Migrationsforschung (Pflicht) (Soziologie) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Wahlpflichtbereich – zwei Veranstaltungen sind zu belegen:		
	S Migration und Kultur (Soziologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h

	S Sprachverschiedenheit (Sprachwissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Migration und Identität (Psychologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ansätze interkultureller Erziehung (Erziehungswissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Interkulturelles Management (Ökonomie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Peace and Conflict Studies (Politikwissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Migration und Religion (Theologie/Religionswissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Mündliche Prüfung (30min.)		120h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	390 h
Leistungspunkte für Modul	16		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Im Modul sollen im Anschluss an bereits belegte Veranstaltungen im Master IMIB Kenntnisse über Aspekte der Interkulturalität vertieft werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Internationalisierung und Globalisierung zentraler gesellschaftlicher Bereiche eine zunehmende Interkulturalität der Lebensverhältnisse bewirken, insbesondere im Gefolge internationaler Migrationsprozesse. In der Pflichtveranstaltung wird behandelt, inwieweit mit Interkulturalität zugleich ein Gegenstands- sowie ein Theorie- und Methodenproblem verbunden ist. In diesem Zusammenhang geht es um die Auswirkungen der Rückbindung der Kultur- und Sozialwissenschaften an ihre jeweiligen historisch-kulturellen Entstehungs- und Verwendungszusammenhänge. Erarbeitet wird, in welcher Weise die Verstehens- und Analysekapazitäten der empirischen Migrations- und Integrationsforschung, insbesondere ihre Kompetenz des kulturellen Fremdverstehens methodisch und methodologisch bei der Beschreibung und Analyse von Migrationen aus nicht-europäischen Regionen und ihrer sozialen und kulturellen Auswirkungen in Europa herausgefordert sind. Dabei werden die Probleme des Fremdverstehens vor allem auch empirisch in der vergleichenden Analyse entsprechender sozialer und sprachlicher Materialien bearbeitet.</p> <p>In den Wahlpflichtveranstaltungen werden diese Probleme und Perspektiven disziplinär vertieft und Aspekte der kulturellen Pluralisierung, Prozesse der Transformation individueller und kollektiver Artikulations- und Identitätsformen, Auswirkungen auf Bedingungen von sozialer Integration und Assimilation auf soziale Ungleichheitsverhältnisse und die soziale Konstruktion kollektiver und individueller Identitäten aus unterschiedlichen Blickwinkeln und auf der Grundlage verschiedener Ansätze untersucht.</p>		
Lernziele	<p>Die Studierenden sollen den Zusammenhang zwischen Migration und kulturellem Wandel und seinen Rückwirkungen auf soziale Strukturen einerseits und die methodischen und methodologischen Grundlagen der Disziplinen der Migrations- und Integrationsforschung andererseits kennenlernen. Sie erwerben Fähigkeiten zur vergleichenden theoretischen und empirischen Analyse kulturellen Wandels und interkultureller Beziehungen und ihrer Auswirkungen auf verschiedene praktische soziale Problemstellungen aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven. Darüber hinaus verwenden sie methodisch disziplinär und interdisziplinär reflektiert wissenschaftliche Kenntnisse aus verschiedenen Disziplinen bei der Analyse interkultureller Problemstellungen, wie sie wissenschaftlich und praktisch Ergebnis von Migration sind.</p>		

Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den drei Seminaren.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten abgeprüft. Beteiligt sind eine Prüferin/ein Prüfer und eine Beisitzerin/ein Beisitzer.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Migrationsregime		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebiets „Neueste Geschichte“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (Disziplin und LP):	Präsenz	Selbststudium
	V Migrationsrecht (Rechtswissenschaft) (Pflicht) (2 LP)	4 SWS (30 h)	90 h
	Wahlpflichtbereich – zwei Veranstaltungen sind zu belegen:		
	S Migrations- und Integrationspolitik in Europa (Politikwissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Migrationsregime und Raum (Geographie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Migrationsregime und soziale Konflikte (Soziologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Genese von Migrationsregimen (Geschichte) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Modulhausarbeit (4 LP)		120 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	345 h
Leistungspunkte für Modul	14		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	Dem Modul geht es um Aspekte der Analyse von Migrationsregimen: Migrationsbewegungen werden durch ein Geflecht von Institutionen (Normen, Regeln, Konstruktionen, Wissensbestände) und Handlungen institutioneller Akteure geprägt, das als Migrationsregime gefasst werden kann. Migrationsregime sind integrierte Gestaltungs- und Handlungsfelder institutioneller Akteure, die einen bestimmten Ausschnitt des Migrationsgeschehens fokussieren, Migrationsbewegungen kanalisieren und die (potentiellen) Migranten kategorisieren. Jedes Migrationsregime verfügt über eine eigene Geschichte und hat einen regionalen Zuschnitt. Jedes Migrationsregime hat eigene institutionelle Akteure und spezifische migratorische Objekte, problematisiert, plant und handelt anders als andere Migrationsregime, umfasst mithin spezifische Regeln und Verfahren, Bedingungen und Formen des Sammelns von Informationen über einen migratorischen Sachverhalt, dessen Bewertung und die Vermittlung der Ergebnisse in und zwischen institutionellen Akteuren, gegenüber den (potentiellen) Migranten und der Öffentlichkeit.		
Lernziele	Die Studierenden sollen Ansätze kennenlernen, Migrationsregime zu analysieren sowie die Handlungen unterschiedlicher Akteure und Interessen im Kontext der Produktion von Migration und Migranten erschließen können.		

Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den beiden Wahlpflichtseminaren
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Migrationsforschung in der disziplinären Vertiefung		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebiets „Migration und Gesellschaft“		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Veranstaltung (Disziplin und LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Empirisches Forschungsprojekt (Soziologie) (Pflicht) (4 LP)	4 SWS (60 h)	90 h
	Wahlpflichtlehrveranstaltungen – zwei Veranstaltungen sind zu belegen:		
	Migration, Familie und Erziehung (Erziehungswissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Migration und Sprache (Sprachwissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Interkulturelle Psychologie (Psychologie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Migration und Regionalentwicklung (Geographie) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	EU and Global Governance (Politikwissenschaft) (Wahlpflicht) (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Modulhausarbeit		120
	Gesamt:	8 SWS (120 h)	360 h
Leistungspunkte für Modul	16		
Dauer des Moduls	1 Semester (einzelne Veranstaltungen des Moduls können bereits im vorangehenden Sommersemester, dem 2. Fachsemester, absolviert werden)		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Pflichtveranstaltung bearbeiten die Studierenden, aufbauend auf dem in den besuchten Modulen erworbenen Wissen, ein empirisches Forschungs- bzw. Anwendungsprojekt. Die Projektarbeit besteht in der Erarbeitung einer empirischen Fragestellung, der Durchführung einer Untersuchung, deren Auswertung und dem Erstellen eines Projektberichts. Das Studienprojekt kann zur Vorbereitung einer Masterarbeit genutzt werden. Aus dem Modulangebot werden darüber hinaus zwei Veranstaltungen ausgewählt, die der Vertiefung der bereits erworbenen disziplinären Kenntnisse dienen.		

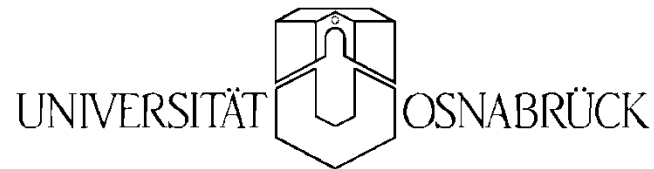
Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, Projekte soweit möglich selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten, schriftliche Projektberichte zu verfassen und zu präsentieren. Darüber hinaus erwerben sie auf der obligatorischen Grundlage der Module 1 bis 5 vertiefte Kenntnisse disziplinärer Zugangsweisen zu Problemstellungen internationaler Migration und interkultureller Beziehungen und erlernen Fähigkeiten zur vertiefenden empirischen und theoretischen Analyse von spezifischen Problemstellungen im Feld der internationalen Migration und der interkulturelle Beziehungen aus der Perspektive von drei der beteiligten Disziplinen des Studiengangs. Sie bilden außerdem vertiefte Fähigkeiten zur Reflexion interdisziplinärer und interkultureller Bezüge bei der Verwendung wissenschaftlicher Kenntnisse in den wissenschaftlichen und praktischen Problemfeldern aus.
Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Studienleistungen	Projektbericht und mündliche Präsentation in der Pflichtveranstaltung, jeweils ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den beiden Wahlpflichtseminaren
Prüfungsleistungen	Modulhausarbeit. Sie behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudium IMIB
Art des Moduls	Pflichtmodul

Leistungs-Bezeichnung	Praktikum		
Verantwortlicher	Studiendekanin/Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	–		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Praktikum suchen und planen		
	Praktikum durchführen	180 h	
	Gesamt:	180 h	
Leistungspunkte für Anforderung	6 LP		
Dauer des Moduls	insgesamt 180 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Ganzjährig		
Inhalte	Die Praktika geben Einblicke in berufliche Tätigkeiten. Es werden Erfahrungen in der praktischen Bearbeitung von Problemstellungen gesammelt, wie sie im Zusammenhang mit internationaler Migration und interkulturellen Beziehungen in politischen Verwaltungen, Rechtsorganisationen, Erziehungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Organisationen der EU, NGOs u.ä. anfallen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen.		
Lernziele	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums und über deren Inhalte		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium IMIB		
Art des Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Exkursion		
Verantwortlicher	Studiendekanin/Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Teilnahme (2 LP)	10 h	50 h
Leistungspunkte für Anforderung	2 LP		
Dauer	insgesamt 60 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Jährlich		
Inhalte	Aufsuchen von Institutionen, die im Bereich von Migration und Interkulturalität tätig sind (z.B. Behörden, NGOs, Museen, Forschungseinrichtungen, Gedenkstätten)		
Lernziele	Die Studierenden sollen lernen, im Studium erarbeitete Wissensbestände auf die besuchte Institution anzuwenden. Sie sollen darüber hinaus praktische Probleme im Umgang mit Migration und Interkulturalität kennenlernen und sie kritisch reflektieren.		
Schlüsselkompetenzen	Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln		
Studienleistungen	Mitplanung der Exkursion, Teilnahme an der vorbereitenden Diskussion, aktive Teilnahme an der Exkursion auf der Basis einer gründlichen inhaltlichen Vorbereitung		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium IMIB		
Art des Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Forschungskolloquium		
Verantwortlicher	Studiendekanin/Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Teilnahme (2 LP)	15 h	45 h
Leistungspunkte für Anforderung	2 LP		
Dauer	insgesamt 60 Stunden		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	Semesterweise		
Inhalte	Im Kolloquium sollen die Masterarbeiten vorgestellt und diskutiert werden.		
Lernziele	Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent/innen – lernen, Projekte soweit möglich selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten und im Kolloquium zu präsentieren.		
Schlüsselkompetenzen	Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen)		
Studienleistungen	Referat über das Projekt zur Masterarbeit		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium IMIB		
Art des Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung	Masterarbeit		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Masterarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwand	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Masterarbeit (24 LP)	-	720 h
Leistungspunkte für Anforderung	24 LP		
Dauer	1 Semester (6 Monate)		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte Fragestellung aus dem Feld der Migrationsforschung und der Interkulturellen Studien. Die Masterarbeit soll in der Regel eine empirische Arbeit sein, die auf eigenen Erhebungen beruht.		
Lernziele	Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung nach den entsprechenden Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit Methoden und Ansätzen in der Migrationsforschung vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in angemessener Form schriftlich präsentieren können.		
Schlüsselkompetenzen	-		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Masterarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Masterstudium IMIB		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGEOGRAPHIE“

Neufassung

beschlossen in der

259. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 04.12.2013
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 486

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	488
§ 1 Geltungsbereich	488
§ 2 Zweck der Prüfung	488
§ 3 Hochschulgrad	488
§ 4 Prüfungsausschuss	488
§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums	488
§ 6 Bestandteile der Masterprüfung	490
Zweiter Teil: Masterprüfung	490
§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung.....	490
§ 8 Zulassung zur Masterarbeit.....	490
§ 9 Masterarbeit	491
§ 10 Verteidigung der Masterarbeit.....	491
§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung	491
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	492
§ 12 Übergangsregelungen.....	492
§ 13 In-Kraft-Treten	492
Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungen	493
A. Lehrmodule und -veranstaltungen	493
B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit	493
C. Wertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung.....	493

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Wirtschafts- und Sozialgeographie“.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ im Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 22 LP, einen Wahlpflichtbereich I „Vertiefung“ im Umfang von 54 LP, einen Wahlpflichtbereich II „Spezialisierung“ im Umfang von 12 LP, ein Forschungskolloquium im Umfang von 4 LP sowie eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von 2 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 26 LP. Das Studium setzt sich wie folgt zusammen:

Identifizier	Modul	Modulkomponenten	SWS ¹	LP ²	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzung
Pflichtbereich				22 LP			
GEO-WSG A	Projektmanagement und Methodologie	Projektmanagement	2	4 LP	2 Sem.	1./ 2. Sem.	
		Wissenschaftstheorie	2	4 LP			
GEO-WSG H	Berufspraktikum (mit Rollenspiel)	mind. 8 Wochen Praktikum		10 LP	2-4 Sem.	2./ 3. Sem.	Seminar <i>Projektmanagement</i> (GEO-WSG A)
		Vor-/ Nachbereitungseminar	1	2 LP			
		Rollenspiel	-	2 LP			
Wahlpflichtbereich I				54 LP			
GEO-WSG B	Methodische Vertiefung	2 Methodenveranstaltungen plus HA ³	4	12 LP	2-3 Sem.	1.-3. Sem.	
GEO-WSG C	Fachliche Vertiefung I	2 Hauptseminare plus HA ⁴	4	12 LP	2-3 Sem.	1.-3. Sem.	
		4 Projektstage im Gelände		2 LP			
GEO-WSG E	Studienprojekt (Teil 1)	Studienprojekt (Vorbereitung)	2	6 LP	2-3 Sem.	2. Sem.	Seminar <i>Projektmanagement</i> (GEO-WSG A)
		Feldarbeit mind. 12 Tage		6 LP			
GEO-WSG F	Studienprojekt (Teil 2)	Studienprojekt (Nachbereitung)	2	6 LP	2 Sem.	3. Sem.	GEO-WSG E: Studienprojekt (Teil 1)
		Vorbereitung der Masterarbeit	1	2 LP			
GEO-WSG G	Fachliche Vertiefung II	1 Hauptseminar plus HA ⁵	2	8 LP	1 Sem.	2.-4. Sem.	GEO-WSG B, C und D
Wahlpflichtbereich II				12 LP			
GEO-WSG D	Spezialisierung	2-4 LV ⁶	4-8	12 LP	2-3 Sem.	1.-3. Sem.	
Studium				88 LP			
GEO-WSG I	Masterarbeit	M.A. Forschungskolloquium	2	4 LP	1 Sem.	4. Sem.	GEO-WSG A bis GEO-WSG H (mit Einschränkung, vgl. § 8)
		Masterarbeit	-	26 LP			
		Verteidigung der Masterarbeit	-	2 LP			
Gesamtstudium einschließlich Masterarbeit				120 LP			

¹ Semesterwochenstunden

² Leistungspunkte

³ Zwei Methodenveranstaltungen (Seminare) mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

⁴ Zwei Hauptseminare mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

⁵ Hauptseminar (4 LP) mit einer Hausarbeit (4 LP)

⁶ Wahlpflichtbereich II: Veranstaltungen aus dem Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie (mit mindestens einer benoteten Modul-Hausarbeit) oder aus Nachbardisziplinen (mit mindestens einer benoteten Studienleistung)

§ 6 Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (*Anlage 1*) sowie der Masterarbeit und ihrer mündlichen Präsentation und Verteidigung (§§ 7ff.). ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.
- (2) Form und Inhalt der jeweiligen Prüfungsleistung ist im Modulkatalog für die Lehreinheit Geographie geregelt.
- (3) Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht schon Prüfungsleistungen oder Gegenstand von Prüfungen der Bachelorprüfung gewesen sein.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 88 LP, die mit Modulen oder Einzelveranstaltungen aus der Geographie und benachbarten Disziplinen verbunden sind,
 2. dem M.A. Forschungskolloquium (4 LP), der Masterarbeit (26 LP) und ihrer Verteidigung (2 LP).
- (2) Die inhaltlichen Anforderungen an die studienbegleitenden Prüfungen sind in *Anlage 1* beschrieben.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen gemäß *Anlage 1* erfüllt und
 2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie eingeschrieben gewesen ist.
- (3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß *Anlage 1* im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 1. die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* und
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in einem Geographie-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ⁴Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. ⁵§ 26 der APO bleibt unberührt.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren sowie als CD-ROM (sowohl als PDF- als auch als RTF-Datei) im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 16 Absätze 2 bis 6 der APO zu bewerten.

§ 10 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) In der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und in einem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch verteidigen kann.
- (2) Die Verteidigung soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) ¹Die Verteidigung der Masterarbeit wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit geleitet und bewertet. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Prüfende mit der Leitung und Bewertung der Verteidigung der Masterarbeit beauftragen. ³Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ⁴Über die wesentlichen Gegenstände der Verteidigung und die Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) ¹Die Verteidigung besteht aus einem kurzen (5- bis 15-minütigen) Vortrag zur Masterarbeit. ²Die Dauer des anschließenden wissenschaftlichen Gesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. Anlage C) errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP (*Anlage I*) als Gewicht.
- (2) Die Gesamtnote für die Masterarbeit (32 LP) errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt für die Masterarbeit und dem ungerundeten Durchschnitt für die Verteidigung der Masterarbeit im Verhältnis 4:1.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:1. ²§ 16 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 der APO gelten entsprechend.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 12 Übergangsregelungen

¹Studierende, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser PO aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ in der Fassung vom 31.07.2008 (AMBl. 05/2008) weiter. ²Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ in der Fassung vom 31.07.2008 (AMBl. 05/2008) tritt zum 30.03.2017 außer Kraft. ³Danach gilt ausschließlich die studiengangspezifische Prüfungsordnung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungen

Als studienbegleitende Prüfungen sind solche Module oder Veranstaltungen ausgeschlossen, die für einen Studienabschluss angerechnet wurden, der die Zulassung zum Masterstudium erlaubt (zum Beispiel Bachelor-Grad), oder die mit solchen Modulen/ Veranstaltungen gleichwertig sind.

A. Lehrmodule und -veranstaltungen

A.1 Wirtschafts- und Sozialgeographie Pflichtbereich (22 LP)

- Projektmanagement und Methodologie (8 LP, Modul GEO-WSG A)
- Berufspraktikum (14 LP, Modul GEO-WSG H)

A.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie Wahlpflichtbereich I (54 LP)

Wahlpflichtmodule oder -veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Lehrinheit im Umfang von mindestens 54 LP, davon

- Veranstaltungen zur methodischen Vertiefung im Umfang von mindestens 12 LP (Modul GEO-WSG B)
- Veranstaltungen zur fachlichen Vertiefung im Umfang von mindestens 14 LP, darunter 2 LP in Form von Projekttagen im Gelände (= 4 Tage) (Modul GEO-WSG C)
- Veranstaltungen zum Studienprojekt (Teil 1) im Umfang von 12 LP: das Hauptseminar *Studienprojekt (Vorbereitung)* sowie Feldarbeit im Umfang von mindestens 12 Tagen (Modul GEO-WSG E)
- Veranstaltungen zum Studienprojekt (Teil 2) und zur Vorbereitung der Masterarbeit im Umfang von 8 LP: das Hauptseminar *Studienprojekt (Nachbereitung)* sowie das Seminar *Vorbereitung der Masterarbeit* (Modul GEO-WSG F)
- ein Hauptseminar im Umfang von 8 LP (Modul GEO-WSG G)

A.3 Spezialisierung Wahlpflichtbereich II (12 LP)

Es sind weitere Module und Veranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP in der Geographie oder benachbarten Disziplinen zu absolvieren (Modul GEO-WSG D). Davon müssen mindestens 6 LP über die Teilnahme an fachlich orientierten Seminaren absolviert werden. Aus den benachbarten Disziplinen können grundsätzlich alle in den Masterstudiengängen dieser Disziplinen angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden, soweit Kapazitäten vorhanden sind. Regelungen in gegebenenfalls vorliegenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind zu berücksichtigen. Benachbarte Disziplinen, aus deren Angebot Veranstaltungen im Rahmen von Modul GEO-WSG D (Spezialisierung) gewählt werden können, sind in Abhängigkeit von den eigenen Studienschwerpunkten zu wählen und mit der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen.

B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit (§ 8 Absatz 2) sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 88 LP zu erbringen, davon wie in Abschnitt A genannt 22 LP im Pflichtbereich, 54 LP im Wahlpflichtbereich I und 12 LP im Wahlpflichtbereich II. Auf Antrag kann zugelassen werden (§ 8 Absatz 3), wer Prüfungsleistungen im Umfang von 80 LP nachweisen kann.

C. Wertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung (Prüfungsleistungen im Umfang von 82 LP) gehen als Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 12 Absatz 2) nur die folgenden Noten von Prüfungsleistungen ein:

- Leistungen im Pflichtbereich (vgl. A.1): im Hauptseminar zur Wissenschaftstheorie (Modul GEO-WSG A) und im Rollenspiel (Modul GEO-WSG H),
- Leistungen im Wahlpflichtbereich I „Vertiefung“ (vgl. A.2): im Hauptseminar Studienprojekt (Vorbereitung) (Modul GEO-WSG E), im Hauptseminar Studienprojekt (Nachbereitung) (Modul GEO-WSG F), in den Modulen GEO-WSG B (Methodische Vertiefung), GEO-WSG C (Fachliche Vertiefung I) und im Modul GEO-WSG G (Fachliche Vertiefung II).
- Leistungen im Wahlpflichtbereich II „Spezialisierung“ (vgl. A.3) im Modul GEO-WSG D (Spezialisierung).

Die folgende Tabelle enthält die studienbegleitenden Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, mit Angabe der Leistungspunkte (LP) und mit der – ggf. davon abweichenden – Gewichtung (Spalte „G“), mit der die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt – ohne das Modul Masterarbeit – 50. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul GEO-WSG A „Projektmanagement und Methodologie“ geht mit einem Gewicht von 6/50 in die Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

Modul		Bemerkung	LP	G
Pflichtbereich			22	
Projektmanagement und Methodologie	GEO-WSG A	Projektmanagement	4	-
		Wissenschaftstheorie	4	6
Berufspraktikum (mit Rollenspiel)	GEO-WSG H	mind. 8 Wochen Praktikum	10	-
		Vor-/ Nachbereitungsseminar	2	-
		Rollenspiel	2	2
Wahlpflichtbereich I: Vertiefung			54	
Methodische Vertiefung	GEO-WSG B	2 Methodenveranstaltungen plus HA ⁷	12	4
Fachliche Vertiefung I	GEO-WSG C	2 Hauptseminare plus HA ⁸	12	4
		4 Projektstage im Gelände	2	-
Studienprojekt (Teil 1)	GEO-WSG E	Studienprojekt (Vorbereitung)	6	6
		Feldarbeit mind. 12 Tage	6	-
Studienprojekt (Teil 2)	GEO-WSG F	Studienprojekt (Nachbereitung)	6	12
		Vorbereitung der Masterarbeit	2	-
Fachliche Vertiefung II	GEO-WSG G	1 Hauptseminar plus HA ⁹	8	8
Wahlpflichtbereich II: Spezialisierung			12	
Spezialisierung	GEO-WSG D	2-4 LV ¹⁰	12	8
Gesamtstudium			88	50

⁷ Zwei Methodenveranstaltungen (Seminare) mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

⁸ Zwei Hauptseminare mit jeweils 4 LP plus Anfertigung einer Modul-Hausarbeit mit ebenfalls 4 LP

⁹ Hauptseminar (4 LP) mit einer Hausarbeit (4 LP)

¹⁰ Wahlpflichtbereich II: Veranstaltungen aus dem Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie (mit mindestens einer benoteten Modul-Hausarbeit) oder aus Nachbardisziplinen (mit mindestens einer benoteten Studienleistung)

Fachspezifischer Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GEOGRAPHIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat am 04.12.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 27.10.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2009, S. 961-968) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2014, S. 495).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Geographie“ kann als Haupt-, Kern- oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Geographie als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Hauptfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von elf Modulen im Umfang von 74 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP und eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen (Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise) ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1. Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-21	Angewandte Geographie	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-22	Fachmethodik I-Statistik	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-23	Fachmethodik II-Empirische Praxis	6	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-24	Fachmethodik III-Kartographie	4	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-31	Studienprojekt	4	7	1-2 Sem.	GEO-11, GEO-12, GEO-13	5.-6. Semester
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	2 Sem.	GEO-11, GEO-12, GEO-13	5.-6. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>49</i>	<i>74</i>			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-33	Fachmethodik IV-GIS	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Semester
	oder					
GEO-34	Geographiedidaktik I	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Semester
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>6</i>	<i>10</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>55</i>	<i>84</i>			

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module und/ oder Veranstaltungen im Umfang von 10 LP zu wählen. ²Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich den Bereich Fachmethodik IV-GIS (Modul GEO-33) wählen. ³Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Modul GEO-34 wählen.
- (3) ¹Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie studieren (GEO-35, GEO-36).

§ 4 Geographie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von acht Modulen im Umfang von 53 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 10 LP. ³Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ⁴Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen (Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise) ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-22	Fachmethodik I-Statistik	4	6	1 Sem.	-	3. Semester
GEO-23	Fachmethodik II-Empirische Praxis	6	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-24	Fachmethodik III-Kartographie	4	6	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>37</i>	<i>53</i>			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-33	Fachmethodik IV-GIS	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Sem.
	oder					
GEO-34	Geographiedidaktik I	6	10	2 Sem.	-	4.-5. Sem.
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>6</i>	<i>10</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>43</i>	<i>63</i>			

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module und oder Veranstaltungen im Umfang von 10 LP zu wählen. ²Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich den Bereich Fachmethodik IV-GIS (Modul GEO-33) wählen. ³Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Modul GEO-34 wählen.
- (3) Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie studieren (GEO-35, GEO-36).

§ 5 Geographie als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von 42 LP. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1 Sem.	-	1. Semester
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	2 Sem.	-	1.-2. Semester
GEO-14	Proseminare	4	8	1 Sem.	-	2. Semester
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	1 Sem.	-	4. Semester
GEO-26N	Wahlmodul	4	7	1-2 Sem.	-	3.-4. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	27	42			
	<i>Gesamtsumme</i>	27	42			

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist sowohl in gebundener Form (in dreifacher Ausfertigung) als auch in digitaler Form (als PDF- sowie als RTF-Datei) einzureichen.

§ 7 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß §§ 3, 4, 5 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die studienbegleitenden (Teil-)Prüfungsleistungen.

§ 8 Professionalisierungsbereich

- (1) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Zugang zu einem Fachmaster in Geographie hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP in der fachwissenschaftlichen Vertiefung (GEO-35, GEO-36) erworben werden sollten.
- (2) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Zugang zu einem Lehrermaster (M.Ed.) hin orientieren, müssen 28 LP im Profildbereich 1 nachweisen [§ 4 Absatz 4 Satz 2a) studiengangspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang].
- (3) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges auf den Eintritt in das Berufsleben hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP frei wählbar aus dem fächerübergreifenden Angebot der Universität erworben werden müssen.
- (4) ¹Im 4 Schritte Modell [§ 31 (1), Satz 4, PO BA-Studiengang, Fächerübergreifende Besondere Teile] wird der Leistungsnachweis für Schritt 1 („Orientierung“) durch die Teilnahme an einer Blockveranstaltung zu Beginn des ersten Semesters erbracht. ²Der Leistungsnachweis für Schritt 2 („Grundlegende Methodenkompetenz“) wird im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in die Geographie“ (Modul GEO-11) erbracht. ³Der Leistungsnachweis in Schritt 3 (Anwendung in Fachveranstaltungen) kann in einem bzw. beiden fachbezogenen Proseminaren des Fachs Geographie (Modul GEO-14) erworben werden. ⁴Schritt 4 der fachbezogenen Schlüsselkompetenzvermittlung erfolgt entweder durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit oder durch die Übernahme eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung der Phasen 1 bzw. 2.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GEO-SK1	Orientierungsveranstaltung	2	2	1	-	1. Semester
GEO-SK2	Methodengrundlagen	2	2	1	-	1. Semester
GEO-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen	2	2	1	-	2. Semester
GEO-SK4	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit	4	4	1-2	-	4.-6. Semester
GEO-SK5	Weitere Angebote der Koordinierungsstelle Professionalisierung	4	4	1-2	-	3.-6. Semester
	Summe Schlüsselkompetenzen		14			

- (5) Die Leistungspunkte zur fachlichen Vertiefung werden in der Geographie in den Modulen „Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich“ und „Studium Generale“ (GEO-35, GEO-36) erworben.
- (6) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können.
- (7) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

§ 9 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geographie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden in den Bereichen und Berufsfeldern der Geographie
- Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der geographischen Praxis eröffnen sowie
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Insgesamt können Praktika mit maximal 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Abgabe eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i.d.R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Er enthält auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage der Bestätigung des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen sie ein entsprechendes Zertifikat aus.

- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 Übergangsregelungen

Für die Studierenden, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser PO aufgenommen haben, wird das Angebot an Modulen und dazugehörigen Veranstaltungen nach den Vorgaben der PO von 2011 bis mindestens einschließlich WS 2016/17 gewährleistet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Erdkunde

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Kultur- und Geowissenschaften* hat in der 259. Sitzung vom 04.12.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 16.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010) beschlossen, der in 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2014, S. 500).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Geographie / Erdkunde.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 12 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 12 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
GEO-MEd A	Geographiedidaktik II	6	12	3. – 4.	-	2	GEO-34
	<i>Gesamtsumme</i>		<i>12</i>			<i>2</i>	

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 30 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	3. - 4.	-	2	-
GEO-MEd A	Geographiedidaktik II	6	12	3. – 4.	-	2	GEO-34
	Wahlbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
GEO-MEd B	Wahlmodul Geographie	n.V. 11	10	1. -3.		1	-
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>10+</i>	<i>30</i>			<i>4-6</i>	

¹¹ n.V. = nach Veranstaltung

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 48 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 48 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	1.	HA	1	
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	2.	-	2	
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	2.	HA	1	
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	3. - 4.	-	2	-
GEO-34	Geographiedidaktik I	6	10	1.-2.	-	3	
GEO MEd A	Geographiedidaktik II	6	12	3. - 4.	-	2	GEO-34
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>30</i>	<i>48</i>			<i>11</i>	

§ 5 Schulische Praktika

¹Für das Fach Erdkunde muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Erdkunde und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher Dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
GEO MEd C	Basisfachpraktikum Erdkunde	2	8	1./2.	-	-	
oder							
GEO MEd D	Erweiterungsfachpraktikum Erdkunde	-	6	3. /4.	-		

§ 6 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

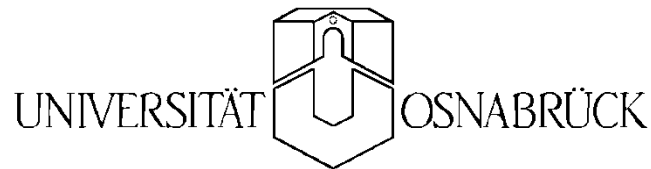
- (1) Für das Fach Erdkunde mit 12 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
 - GEO MEd A: Geographiedidaktik II.
- (2) Für das Fach Erdkunde mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
 - Alle Module des Pflicht- und des Wahlbereichs.
- (3) Für das Fach Erdkunde mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
 - Alle Module des Pflichtbereichs.

§ 7 Übergangsregelung

¹Studierende, die vor dem Sommersemester 2014 für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ Erdkunde an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zum Ende des Sommersemesters 2014 entscheiden nach dieser Prüfungsordnung zu studieren. ³ Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist dem nach § 1 zuständigen Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der studiengangspezifischen Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „GEOGRAPHIE“

beschlossen

per Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 01.09.2010
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt in der 147. Sitzung des Präsidiums am 05.10.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2011 vom 03.03.2011, S. 73

Änderungen/Erweiterungen um die Module des Masterstudiengangs „Wirtschafts- und Sozialgeographie“
beschlossen in der

253. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 23.01.2013.

Änderungen beschlossen in der

259. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 04.12.2013,
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 503

INHALT :

Teilstudiengang Geographie/ Erdkunde im 2-Fächer-Bachelor	505
Master-Studiengang Lehramt am Gymnasium.....	521
Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“	525

Hinweis zum (Workload):

Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den **mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand (Workload)**. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden.

Regelmäßige Teilnahme:

Für die **Seminare** wird in den Modulen der Geographie eine **regelmäßige Teilnahme** als **Studienleistung** gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte nur durch regelmäßige, aktive Teilnahme an solchen Veranstaltungen erreicht werden können.

An Seminaren, Tutorien, Praktika, Geländetagen, Exkursionen und Studienprojekten im Sinne der „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ ist eine regelmäßige Teilnahme nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 15 % der jeweiligen Veranstaltung oder des entsprechenden Veranstaltungsteils gefehlt wurde.

Teilstudiengang Geographie/ Erdkunde im 2-Fächer-Bachelor

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-11	Einführung in das Studium der Geographie	4	5	1.	4
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	1.-2.	5
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	1.-2.	6
GEO-14	Proseminare	4	8	2.	7
GEO-21	Grundlagen der Angewandten Geographie	4	6	3.	8
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	3.	9
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	4.	10
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	4.	11
GEO-25	Regionale Geographie von Deutschland	3	4	4.	12
GEO-26N	Wahlmodul	n.V.	7	3.-5.	13
GEO-31	Studienprojekt	4	7	5.-6.	14
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	5.-6.	15
GEO-33	Fachmethodik IV (WP)	6	10	3.-6.	16
GEO-34	Geographiedidaktik I (WP)	6	10	3.-5.	17
GEO-35	Fachliche Vertiefung II (WP)	n.V.	6	5.-6.	18
GEO-36	Studium Generale	n.V.	8	5.-6.	19

n.V. = nach Veranstaltung

Identifizier	<i>GEO-11</i>
Modultitel	Einführung in das Studium der Geographie (P)
Englischer Modultitel	Introduction to Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Durch eine integrierte Einführung in die Geographie sollen die Studierenden die Verknüpfung naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Betrachtungs- und Arbeitsweisen bei raumbezogenen Fragestellungen kennen und anwenden lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der einführenden Exkursion sollen die Studierenden Osnabrück bzw. den Raum um Osnabrück kennen lernen. - Im Einführungsseminar sollen die Studierenden lernen, eine geographische Fragestellung, ausgehend von der Themenstellung und der Zielformulierung über die Datengewinnung und -analyse bis hin zur Präsentation der Ergebnisse, zu bearbeiten. Dabei sollen sie sich grundlegende natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen, spezifische geographische Arbeitsmethoden sowie allgemeine Schlüsselqualifikationen universitären Arbeitens aneignen. <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lernstrategien, Wissensmanagement, wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Textkompetenz, IT-Kompetenz, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, allgemeine Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Integrationsfähigkeit, Motivation</p>
Inhalte	<p>Einführung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Strukturen und Prozesse in und um Osnabrück - wesentliche Fragestellungen der Geographie - exemplarische Bearbeitung einer geographischen Fragestellung - natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen
Modulkomponenten (Angabe d. LP)	1. Komponente Seminar (inkl. Geländetag) (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	Kurzreferat (Vortrag 10-15 Min.)
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse natur- und sozialwissenschaftlicher Betrachtungs- und Arbeitsweisen - Grundkenntnisse zur Bearbeitung geographischer Fragestellungen - Grundkenntnisse wesentlicher Themenbereiche der Geographie - Grundkenntnisse physisch- und humangeographischer Arbeitsmethoden - Fähigkeit zur exemplarischen Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote resultiert aus der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Modulprüfung muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF, NF (P)

Identifizier	<i>GEO-12</i>
Modultitel	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Physical Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie - Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) - Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie bzw. Geoökologie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung System Feste Erde (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung System Wasser & Klima (3 LP) 3. Komponente: Vorlesung System Lebewesen & Ökozonen (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Klausur (60-90 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der grundlegenden Erscheinungsformen und Prozesse der Systeme Feste Erde, Wasser & Klima, Lebewesen - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Physischen Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Klausurnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF, NF (P)

Identifizier	<i>GEO-13</i>
Modultitel	Grundlagen der Humangeographie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Human Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie

Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Humangeographie sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie - Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozialgeographie - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie - Grundlagen der Geographischen Stadtforschung - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) - Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung Sozialgeographie (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung Wirtschaftsgeographie (3 LP) 3. Komponente: Vorlesung Stadtgeographie (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Klausur (60-90 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Wirtschaftsgeographie, der Sozialgeographie sowie der Geographischen Stadtforschung - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Humangeographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Klausurnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF, NF (P)

Identifizier	<i>GEO-14</i>
Modultitel	Proseminare (P)
Englischer Modultitel	Propaedeutic Seminars in Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>In den Proseminaren sollen sich die Studierenden einerseits in übergreifende Fragestellungen der Human- bzw. Physiogeographie einarbeiten und zum anderen die methodischen Grundlagen für das Halten von wissenschaftlichen Vorträgen und die Erstellung von schriftlichen Arbeiten in einem thematischen Kontext umsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Human- bzw.

	<p>Physiogeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, wichtige Arbeitsmethoden umzusetzen und anzuwenden <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in übergreifende Fragestellungen der Human- und der Physiogeographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Human- bzw. Physiogeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Proseminar Humangeographie (4 LP) 2. Komponente Proseminar Physische Geographie (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (Vortrag 10-45 Min.) und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Human- bzw. Physiogeographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Seminarnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF, NF (P)

Identifizier	<i>GEO-21</i>
Modultitel	Grundlagen der Angewandten Geographie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Applied Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Angewandten Geographie sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten vertraut machen, die für die Bearbeitung der nachfolgenden Vertiefungen in den Bereichen Gesellschaft-Umwelt und Räumliche Planung und Entwicklung notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Strukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Strukturen - Grundkenntnis der Prinzipien des Nachhaltigkeitskonzeptes - Kenntnis grundlegender Konzepte und Leitbilder räumlicher Planung und Entwicklung - Kenntnis der Steuerungsmöglichkeiten und Instrumente der Raumplanung

	<p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstrukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen sowie Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes - Konzepte, Organisationsformen und Arbeitsweisen der Raumplanung und regionalen Entwicklungspolitik sowie Verfahrensweisen und Methoden räumlicher Planung und Entwicklung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Vorlesung (3 LP)</p> <p>2. Komponente: Vorlesung (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Theorieansätze und Konzepte zu globalen Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen - Kenntnisse der Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes - Kenntnisse der Ziele, Konzepte, Rechtsgrundlagen und Instrumente der räumlichen Gesamtplanung und Umweltplanung - Kenntnisse der Aufgabenstellung, Zielsetzung und Methodik der räumlichen Fachplanung auf verschiedenen Maßstabsebenen und deren Integration in die räumliche Gesamtplanung
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF (P) MEd Gym Geographie 30 LP (P)

Identifizier	GEO-22
Modultitel	Fachmethodik I: Statistik (P)
Englischer Modultitel	Methods I: Statistical Methods
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im methodischen Basismodul Fachmethodik I sollen die Studierenden kritische Vertrautheit mit ausgewählten Methoden der deskriptiven und schließenden Statistik erlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einblick in Rolle und Stellung statistischer Verfahren in der Geographie - Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen sowie Stärken und Schwächen der verschiedenen Verfahren - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden - Befähigung zur Beurteilung von Ergebnissen quantitativer Forschung sowie zur Methodenauswahl bei eigenen Untersuchungen

	<p><i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung speziell quantitativer Daten, IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalte	Methoden und Arbeitsweisen der deskriptiven, der Test- und Schätzstatistik an raumbezogenen Beispielen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Erfolgreiche Bearbeitung der Hausarbeit(en).
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse raumbezogener Statistik, der Datenerhebung, -aufbereitung und –analyse, die in der Vorlesung vermittelt und in der Übung vertiefend behandelt werden. Dazu gehören Methoden zur Charakterisierung des Datenmaterials, Streuungsmaße, bivariate Zusammenhänge wie Korrelation und Regression sowie Schätz- und Teststatistik. - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht in der Regel der Note der Abschlussklausur der Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Zahl von Computerarbeitsplätzen besteht Anwesenheitspflicht in den Übungen. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF (P) MEd Gym Geographie 48 LP (P)

Identifizier	<i>GEO-23</i>
Modultitel	Fachmethodik II: Empirische Praxis (P)
Englischer Modultitel	Methods II: Field Experience
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im methodischen Basismodul Fachmethodik II sollen sich die Studierenden exemplarisch mit den Grundlagen der empirischen Arbeit im Gelände vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Arbeit im Gelände - Kenntnisse exemplarischer Methoden der physisch-geographischen bzw. geoökologischen Geländearbeit - Kenntnisse exemplarischer Methoden der humangeographischen Geländearbeit <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Datenerhebung im Gelände, geoökologische Methodenkompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>

Inhalte	- Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Datenerhebung - Methoden der geoökologischen Datenerhebung und –bearbeitung - Methoden der humangeographischen Datenerhebung und -bearbeitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Physisch-geographisches Geländepraktikum (3 LP) 2. Komponente: Humangeographische Übung mit mindestens 2 Exkursionstagen (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich im Sommersemester
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	Protokolle
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse der Datenerhebung im Gelände - Fähigkeit, die Daten auszuwerten und in den wissenschaftlichen Zusammenhang zu stellen
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beim Geländepraktikum, der humangeographischen Übung und den Exkursionstagen ist die Anwesenheit zwingend erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF (P) MEd Gym Geographie 48LP (P)

Identifizier	<i>GEO-24</i>
Modultitel	Fachmethodik III: Kartographie (P)
Englischer Modultitel	Methods III: Cartography (P)
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Im methodischen Basismodul Fachmethodik III sollen sich die Studierenden mit den Methoden der kartographischen Darstellung und Visualisierung vertraut machen: - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der raumbezogenen Datendarstellung - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden <i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung, IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit
Inhalte	Methoden und Arbeitsweisen der allgemeinen und der thematischen Kartographie sowie Methoden der raumbezogenen Visualisierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Übung/ Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten).
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der allgemeinen und thematischen Kartographie, - Kenntnisse von Verfahren der (raumbezogenen) Visualisierung von Daten - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht in der Regel der Note der Abschlussklausur der Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Computerarbeitsplätze besteht Anwesenheitspflicht in den Übungen. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF (P) MEd Gym Geographie 48LP (P)

Identifizier	<i>GEO-25</i>
Modultitel	Regionale Geographie von Deutschland (P)
Englischer Modultitel	Regional Geography of Germany
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Regionalen Geographie von Deutschland sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der regionalen Geographie bzw. der Regionalforschung sowie mit den spezifischen Grundlagen der Regionalen Geographie von Deutschland vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Grundkenntnisse der Aufgaben und Methoden der Regionalforschung - Regionale Kenntnisse zur Nahregion und zu Deutschland <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Konzepte der Regionalen Geographie - Aufgaben und Methoden der Regionalforschung - Regionale Geographie von Deutschland
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: 2 Exkursionstage (1 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	3 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	%

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.)
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze der Regionalen Geographie - Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze der Regionalforschung - Kenntnisse der Regionalen Geographie von Deutschland
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus der Klausur zur Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Exkursionstagen ist die Anwesenheit erforderlich. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie KF, NF (P)

Identifizier	<i>GEO-26N</i>
Modultitel	Wahlmodul
Englischer Modultitel	Electives
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	Im Wahlmodul können die Studierenden aus dem Angebot der Geographie wählen: <i>Methodenkompetenzen: n.V.</i> <i>Sozialkompetenzen: n.V.</i> <i>Selbstkompetenzen: n.V.</i>
Inhalte	n.V.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	n.V.
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	n.V.
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Laufend
Anwesenheitspflicht	n.V.
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	n.V.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulteilnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie NF (P)

n.V. = nach Veranstaltung

Identifizier	<i>GEO-31</i>
Modultitel	Studienprojekt
Englischer Modultitel	Study Project
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie

Qualifikationsziele	<p>Im angewandten Pflichtmodul „Studienprojekt“ sollen die Studierenden anhand ausgewählter Themen dazu befähigt werden, ökonomische, gesellschaftliche, ökologische Strukturen und Entwicklungen aus einer räumlichen Perspektive zu analysieren und zu bewerten. Dabei geht es insbesondere darum, konkurrierende Nutzungsansprüche im Raum und die damit verbundenen Akteurskonstellationen differenziert zu erkennen und zu beurteilen. An Fallbeispielen sollen gesellschaftliche bzw. ökonomische Interessen und ökologische Erfordernisse gegeneinander abgewogen und Beiträge zur Lösung raumbezogener Planungs- und Entwicklungsprobleme erarbeitet werden.</p> <p><i>Methodenkompetenz:</i> Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Planungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Synthesefähigkeit</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Team- und Kooperationsfähigkeit, Teammanagement, Moderation, Integrationsfähigkeit, Transferfähigkeit, allg. Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, exploratives Verhalten, Gestaltungswille, Selbstständigkeit, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereiche der angewandten Geographie, z.B. Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Freizeit und Tourismus, Umweltplanung/ -politik, Natur- und Umweltschutz, Entwicklungszusammenarbeit sowie weitere planungs- und politikrelevante Themen - Konkrete raumbezogene Planungs-/Entwicklungsaufgabe als studentisches Forschungsprojekt, Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung
Modulkomponenten (Angabe d. LP)	1 Komponente Seminar mit mind. 4 Geländetagen
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projektbericht oder mündliche Prüfung/ Rollenspiel (mind. 15 Min., max. 60 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der angewandt-empirischen Forschung sowie der bestehenden Konzepte, Instrumente und Steuerungsmöglichkeiten auf verschiedenen Maßstabsebenen - Fähigkeit, Instrumente und Methoden zur Lösung von raumbezogenen Struktur- und Entwicklungsfragen zu entwickeln und anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Seminarnote.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der Gruppenarbeit besteht sowohl im Seminar als auch bei der Geländearbeit Anwesenheitspflicht. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF (P)

Identifizier	GEO-32
Modultitel	Fachliche Vertiefung I
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Geography I
Modulbeauftragter	Lehrende der Humangeographie

Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Fachliche Vertiefung“ sollen sich die Studierenden in zwei Mittelseminaren vertieft mit theoretischen und empirischen Inhalten in ausgewählten Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen und ihr Wissen im Gelände anwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten in Teilbereichen der Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen; <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen; <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Mittelseminar (4 LP) 2. Komponente: Mittelseminar (4 LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (Vortrag 10-45 Min.) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.) je Mittelseminar
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der anteiligen Gruppenarbeit ist Anwesenheitspflicht notwendig. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF (P) MEd Gym Geographie 30 LP, 48 LP (P)

Identifizier	GEO-33
Modultitel	Fachmethodik IV (WP)
Englischer Modultitel	Methods IV
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie

Qualifikationsziele	<p>Im methodischen Fortführungsmodul Fachmethodik IV sollen sich die Studierenden mit Grundlagen der Geoinformatik vertraut machen sowie sich in zwei weiteren Teilbereichen der Fachmethodik vertiefte Kenntnisse aneignen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen, Methoden und Modelle der Geoinformatik - Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Fachmethodik - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung, IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen zu Geodaten, zu (Geo-)Datenbanken, zu Geoinformationssysteme, zu Fernerkundung und Digitalen Bildverarbeitung - Übergreifende Fragestellungen der Geoinformatik - Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereich der Fachmethodik (z.B. qualitative Verfahren, multivariate Statistik, Geoinformatik, FE)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (Grundlagen GIS I) (3 LP) 2. Komponente Seminar (Praxis GIS I) (4 LP) 3. Komponente Methodische VA der Geographie (3 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.);</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten);</p> <p>Komponente 3: n.V.</p>
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) und Referat (Vortrag 10-45 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Geoinformatik und ihrer Arbeitsweisen (u.a. grundlegende Konzepte von Geoobjekten, Erfassen von Geodaten, Geobasisdaten, Metadaten, (Geo-)Datenbanken, Geoinformationssysteme, GPS, Fernerkundung) - Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Fachmethodik - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Computerarbeitsplätze ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF (WP)

Identifizier	<i>GEO-34</i>
Modultitel	Geographiedidaktik I (WP)
Englischer Modultitel	Didactics of Geography I
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Geographiedidaktik sollen die Studierenden mit den Zielen von Geographieunterricht, den Möglichkeiten, Inhalte für Unterricht aufzubereiten und angeleitet werden, in ersten Ansätzen Fachinhalte für Unterricht aufzubereiten. Dazu sollen sie erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsentwürfe unterschiedlichen curricularen Ansätzen zuordnen zu können - Methodenkompetenz: Medien kritisch auf die geplante Lernsituation auswählen können - Fähigkeit, Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen methodisch und medial aufbereiten zu können <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lern- und Lehrstrategien, Wissensmanagement, Wissenstransfer, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Beratungskompetenzen, Integrationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Selbst- und Zeitmanagement, Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Besetzung ethischer Positionen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Geographiedidaktik - Curriculare Ansätze für Geographieunterricht, Rahmenrichtlinien - Medienvielfalt für den Geographieunterricht - Konstruktion von Geographieunterricht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (Fachdidaktik) (3 LP) 2. Komponente Seminar (Fachdidaktik) (4 LP) 3. Komponente Seminar (Unterrichtsplanung) (3 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	<p>Komponente 1: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.);</p> <p>Komponente 2: Referat (10-45 Min.) und Hausarbeit (10-20 Seiten);</p> <p>Komponente 3: zwei Unterrichtsentwürfe</p>
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur oder mündliche Prüfung;</p> <p>Komponente 2: Referat und Hausarbeit</p>
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Fachdidaktik Geographie und der Vermittlungsaufgabe des Schulfaches Erdkunde - Kenntnis aktueller Geographielehrpläne und curricularen Ansätze - Fähigkeit Lehrpläne und Schulbücher in den Entwicklungszusammenhang verschiedener curricularen Ansätze einordnen zu können - Kenntnis der Aufgabe und Wirkung verschiedener Medienarten - Fähigkeit Medien hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit im Unterricht kritisch beurteilen und auswählen zu können (Methodenkompetenz) - Fähigkeit Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen didaktisch, methodisch und medial aufbereiten zu können
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen.

Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der anteiligen Gruppenarbeiten ist in den Seminaren Anwesenheitspflicht erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF (WP) MEd Gym Geographie 48 LP (P)

Identifizier	<i>GEO-35</i>
Modultitel	Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Professional Studies
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Fachlichwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich“ sollen sich die Studierenden in freier Auswahl vertieft mit theoretischen und empirischen Inhalten in ausgewählten Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten in Teilbereichen der Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Aus dem Lehrangebot der Geographie (inklusive Exkursionen)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	n.V.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF (WP)

Identifizier	<i>GEO-36</i>
Modultitel	Studium Generale
Englischer Modultitel	General Studies
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Studium Generale“ sollen sich die Studierenden in freier Auswahl aus dem Angebot der Universität mit theoretischen und empirischen Inhalten auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Aus dem Lehrangebot der Universität
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2-4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	-
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	n.V.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	-
Verwendung des Moduls	2FB Geographie HF, KF (WP)

Master-Studiengang Lehramt am Gymnasium

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-MEd A	Geographiedidaktik II	6	12	3.-4.	21
GEO-MEd B	Wahlmodul Didaktik der Geographie	2	4	1.-3.	22
GEO-MEd C	Basisfachpraktikum Geographie	2	8	1.-2.	23
GEO-MEd D	Erweiterungsfachpraktikum Geographie	-	6	2.-3.	24

Identifizier	<i>GEO-MEd A</i>
Modultitel	Geographiedidaktik II
Englischer Modultitel	Didactics of Geography II
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Seminar wählen die Studierenden ein weiteres Seminar aus der Geographiedidaktik (z.B. Umweltpädagogik, Modelle und Experimente im Unterricht etc.). Dabei sollen sie in einem Teilbereich der Geographiedidaktik vertiefte Kenntnisse erwerben und diese in einer Gruppensituation anwenden können.</p> <p>Zur Vorbereitung der Exkursion sollen die Studierenden angeleitet werden, einen größeren fachlichen Komplex für Unterrichtsmaterial aufzuarbeiten. Dazu sollen sie erwerben die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, Fachinhalte für Unterrichtsmaterial aufbereiten zu können - Fähigkeit, eine Studienfahrt planen, adäquat vorbereiten und in Teilen leiten zu können - Fähigkeit, Erfahrungen einer Studienfahrt in einem Bericht aufbereiten zu können <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lern- und Lehrstrategien, Wissensmanagement, Wissenstransfer, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Beratungskompetenzen, Integrationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Besetzung ethischer Positionen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Teilbereich der Geographiedidaktik - Erstellung von Unterrichtsmaterialien - Planung, Vorbereitung und Nachbereitung einer großen Exkursion/ Studienfahrt (mind. 10 Tage) - Durchführung einer großen Exkursion/ Studienfahrt
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar (4 LP) 2. Komponente Exkursion mit Theorieveranstaltung (8 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	%
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Referat (Vortrag 10-45 min) und Hausarbeit; Exkursion: Referat oder Protokoll
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geographiedidaktik - Fähigkeit, Fachinhalte für Unterrichtsmaterial aufbereiten zu können - Fähigkeit, Erfahrungen der Konzeption und Durchführung einer Studienfahrt in einem Bericht aufbereiten zu können
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beim Seminar besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur Anwesenheitspflicht. Bei der Exkursion ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	MEd Gym Geographie (P)

Identifizier	<i>GEO-Med B</i>
Modultitel	Wahlmodul Geographie
Englischer Modultitel	Elective Modul Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	Im Wahlmodul Geographie sollen die Studierenden über das Standardprogramm hinausgehende vertiefende Kenntnisse in einem Themengebiet der Geographie erwerben. Schlüsselkompetenzen werden je nach Veranstaltung vermittelt.
Inhalte	n.V.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Veranstaltungen aus dem Angebot der Geographie
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	n.V.
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	n.V.
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	n.V.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei Seminaren besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur und der Diskussionskultur Anwesenheitspflicht. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	MEd Gym Geographie (WP)

Identifizier	<i>GEO-Med C</i>
Modultitel	Basisfachpraktikum Geographie (BFP)
Englischer Modultitel	Basic School Placement Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Ziel des Basisfachpraktikums Geographie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im gymnasialen Geographieunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basisfachpraktikum Geographie trägt dazu bei die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.
Inhalte	Das Basisfachpraktikum Geographie ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Geographielehrers an Gymnasien sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des gymnasialen Geographieunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des

	Fachunterrichts Geographie im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer-übergreifenden und Fächer integrierenden Geographieunterrichts in den Blick genommen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar 2. Komponente Praktikum
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Praktika ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	MEd Gym Geographie

Identifizier	<i>GEO-MEd D</i>
Modultitel	Erweiterungsfachpraktikum Geographie (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced School Placement Geography
Modulbeauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Geographie ist die Befähigung zu geographiedidaktischer Planung und Reflexion von Unterricht.
Inhalte	Das Erweiterungsfachpraktikum Geographie ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis des bereits absolvierten ASP sowie des BFP auch im Kontext des Faches Geographie zu erproben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Praktikum 2. Komponente Vorbereitungstreffen
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum und Vorbereitungstreffen
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	%
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Praktika ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 02
Verwendung des Moduls	MEd Gym Geographie

Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-WSG A	Projektmanagement und Methodologie	4	8	1.-2.	26
GEO-WSG B	Methodische Vertiefung	4	12	1.-3.	27
GEO-WSG C	Fachliche Vertiefung I	4	14	1.-3.	28
GEO-WSG D	Spezialisierung	4-8	12	1.-3.	29
GEO-WSG E	Studienprojekt (Teil 1)	2	12	2.	30
GEO-WSG F	Studienprojekt (Teil 2)	3	8	3.	32
GEO-WSG G	Fachliche Vertiefung II	2	8	2.-4.	33
GEO-WSG H	Berufspraktikum	1	14	2.-3.	34
GEO-WSG I	Masterarbeit	2	32	4.	35

Identifizier	<i>GEO-WSG A</i> – Pflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Projektmanagement und Methodologie
Englischer Modultitel	Project Management and Methodology
Modulbeauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	Grundlagen und vertiefte Kenntnisse sowie Erfahrungen in Projektmanagement: <ul style="list-style-type: none"> · Strukturierung komplexer Problemstellungen, · Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung, · Definition und Management von Schnittstellen, · Arbeiten im Team, · Zeit- und Konfliktmanagement, · Moderation, · Präsentation und Dokumentation von Ergebnissen. Wissen über und Vertrautheit mit verschiedenen wissenschaftstheoretischen Perspektiven
Inhalte	Vermittlung von theoretischem Wissen zu Projektmanagement und Wissenschaftstheorie, Projektarbeit zu verschiedenen praktischen und theoretischen Aufgabenstellungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar <i>Projektmanagement</i> (4 LP) Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i> (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Seminar <i>Projektmanagement</i> und im Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i>
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) im Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i> . Die Festlegung der Prüfungsleistung erfolgt spätestens zu Beginn des Hauptseminars.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben · Konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen · Kenntnis wissenschaftstheoretischer Grundpositionen
Modulnote	Note aus dem Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i>

Identifizier	<i>GEO-WSG B</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie und benachbarte Disziplinen)
Modultitel	Methodische Vertiefung
Englischer Modultitel	Advanced Methods
Modulbeauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse, praktische Erfahrungen und fortgeschrittene Fähigkeiten in der Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung
Inhalte	Vermittlung und Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Methodenveranstaltungen zu quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung, jeweils 4 LP; plus Modulhausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	12 LP

SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere, Übungsaufgaben in den gewählten (Haupt-)Seminaren
Prüfungsleistungen	Eine Hausarbeit (4 LP) im Umfang von 15-20 Seiten zu einem Thema, das sich auf mindestens eine der besuchten Veranstaltungen des Moduls bezieht.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis und Vertrautheit mit den behandelten Methoden · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Modulnote	Note der Modulhausarbeit

Identifizier	<i>GEO-WSG C</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Fachliche Vertiefung I
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Economic and Social Geography I
Modulbeauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Hauptseminare (und 4 Projektstage im Gelände/ Exkursionstage) zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie, jeweils 4 LP; plus Modulhausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	14 LP, davon 2 in Form von Projekttagen im Gelände/ Exkursionstagen
SWS des Moduls	4 SWS plus 4 Projektstage im Gelände/ Exkursionstage (2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere in den gewählten Hauptseminaren
Prüfungsleistungen	Eine Hausarbeit (4 LP) im Umfang von 15-20 Seiten zu einem Thema, das sich auf mindestens eine der besuchten Veranstaltungen des Moduls bezieht.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis der Veranstaltungsthemen · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Modulnote	Note der Modulhausarbeit

Identifizier	<i>GEO-WSG D</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie und benachbarte Disziplinen)
Modultitel	Spezialisierung
Englischer Modultitel	Study Specialization
Modulbeauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Spezialkenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der Wirtschafts- und Sozialgeographie bzw. benachbarter Disziplinen sowie aus wirtschafts- und sozialgeographischen Praxiszusammenhängen (Angewandte Seminare) · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion, Kennenlernen der behandelten Themen in der Praxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Lehrveranstaltungen zur fachlichen Spezialisierung (Hauptseminare, Angewandte Seminare, Vorlesungen, Projektveranstaltungen) aus der Geographie oder den Nachbardisziplinen mit mindestens einer benoteten Studienleistung
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	4-8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Protokolle, Referate, Thesenpapiere u.a. nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen, festgelegt spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten), mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (2 h) in mindestens einer der gewählten Veranstaltungen
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis des Vorlesungs- bzw. Seminarthemas · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote wird aus mindestens einer benoteten Lehrveranstaltung berechnet. Sie wird aus dem Notendurchschnitt der berücksichtigten Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden LP als Gewichten ermittelt.

Identifizier	<i>GEO-WSG E</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Studienprojekt (Teil 1)
Englischer Modultitel	Research Project (Part 1)
Modulbeauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Erfahrungen in und Fähigkeit zum Projektmanagement (Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung; Zeit- und Konfliktmanagement) · Strukturierung komplexer Problemstellungen · Arbeiten im Team · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Dokumentation von Ergebnissen · Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Projektthema

Inhalte	<p>Konzeption einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Themenfindung und Formulierung einer Problemstellung, · Konzeptualisierung und Erstellung eines Untersuchungsdesigns, · Vorbereitung empirischer Erhebungen; <p>Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung im Team im Rahmen einer Feldstudie: empirische Erhebungen, laufende Überarbeitung von Problemstellung und Untersuchungsdesign, Diskussion und Lösung auftretender Probleme</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Vorbereitung)</i> (6 LP), Feldarbeit (mind. 12 Projektstage) (6 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	2 SWS plus mind. 12 Projektstage
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Hauptseminar <i>Studienprojekt (Vorbereitung)</i> und während der Feldarbeit
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · schriftliche (Haus-)Arbeit im Hauptseminar (Projektantrag, projektvorbereitende Hausarbeit u.a.), 15-20 Seiten · Projektzwischenberichte und -präsentationen (während der Feldarbeit): Diese Leistungen dienen der Dokumentation und Weiterentwicklung der studentischen wissenschaftlich-empirischen Untersuchungen. Während der Feldarbeitsphase stellen die Studierenden ihre Erfahrungen, Probleme und Fortschritte regelmäßig in kurzen Präsentationen dar. Auftretende Probleme und Lösungsmöglichkeiten werden in der Projektgruppe diskutiert und bewertet. <p>Form, Häufigkeit und Gewicht der Zwischenberichte und Präsentationen hängen von der jährlich variierenden inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung des Studienprojekts ab. Spätestens zu Beginn des Hauptseminars werden die Prüfungsleistungen beider Modulkomponenten (Hauptseminar/ schriftliche Arbeit sowie Feldarbeit/ Zwischenberichte und Präsentationen) festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben sowie konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote wird aus den Prüfungsleistungen beider Modulkomponenten berechnet, wobei die (Haus-)Arbeit sowie die Projektpräsentationen und Projektzwischenberichte in der Regel jeweils mit dem Faktor 50 gewichtet werden. Abweichungen von der Regel werden spätestens zu Beginn des Hauptseminars festgelegt.

Identifizier	<i>GEO-WSG F</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Studienprojekt (Teil 2)
Englischer Modultitel	Research Project (Part 2)
Modulbeauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Erfahrungen in und Fähigkeit zum Projektmanagement (Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung; Zeit- und Konfliktmanagement) · Strukturierung komplexer Problemstellungen · Arbeiten im Team · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Projektthema

	<ul style="list-style-type: none"> · Fähigkeit zur Anwendung von Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung · Dokumentation von Ergebnissen
Inhalte	Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Analyse im Team: Auswertung der Feldforschungsdaten und Darstellung der Ergebnisse, gemeinsame Diskussion und Lösung auftretender Probleme
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i> (6 LP), Seminar <i>Vorbereitung der Masterarbeit</i> (2 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i> : 2 SWS Vorbereitung der Masterarbeit: 1 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere in den Seminaren
Prüfungsleistungen	Fertigstellung der Projektarbeit: Abschlussbericht
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projekt- und Analysearbeit übernommenen Aufgaben sowie konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens bei der Anwendung von Methoden sowie in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Note des Abschlussberichts (Prüfungsleistung des Hauptseminars <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i>)

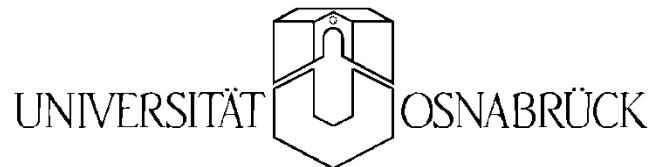
Identifizier	<i>GEO-WSG G</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Fachliche Vertiefung II
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Economic and Social Geography II
Modulbeauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Hauptseminar zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie (4 LP); plus Hausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Laufend, unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Hauptseminar
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten, 4 LP) sowie höchstens eine weitere Prüfungsleistung, wie z.B. Referat (30 Minuten), Beitrag als Ko-Referent, Leitung/ Moderation einer Sitzung oder Protokoll. Die Festlegung der Prüfungsleistungen erfolgt spätestens zu Beginn des Hauptseminars.

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis des Seminarthemas · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote wird in der Regel aus den Prüfungsleistungen im gewählten Hauptseminar berechnet, wobei 60 % der Modulnote auf die Hausarbeit und 40 % auf die weitere Prüfungsleistung entfallen.

Identifizier	<i>GEO-WSG H</i> – Pflichtmodul (Geographie/ extern)
Modultitel	Berufspraktikum
Englischer Modultitel	Internship
Modulbeauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Kenntnisse und Erfahrungen in einem Anwendungs-/ Berufsfeld der Wirtschafts- und Sozialgeographie · Vorbereitung und Halten eines Vortrags sowie Diskussion zu einem Praxisthema, · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Wissenserwerb aus unterschiedlichen praxisrelevanten Quellen sowie Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität der gewonnenen Informationen
Inhalte	Kennenlernen wirtschafts- und sozialgeographischer Themen sowie allgemein Erfahrungen in der beruflichen Praxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 oder 2 Berufspraktika, zusammen mind. 8 Wochen (10 LP) Vor-/ Nachbereitungsseminar (2 LP) Rollenspiel (2 LP)
LP des Moduls	14 LP
SWS des Moduls	Vor-/ Nachbereitungsseminar: 1 SWS (plus mind. 8 Wochen Berufspraktika)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht(e)
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · Rollenspiel: Das Rollenspiel ist eine Fachprüfung in Form eines 10-minütigen Kurzreferats mit anschließender Disputation über eine Problemstellung der angewandten Wirtschafts- und Sozialgeographie, die dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des oder der Erstprüfenden eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird. Dem Prüfling wird am siebenten Tage vor der Prüfung ein Aufgabenblatt mit zwei Themen zur Auswahl ausgehändigt. Der Prüfling wird dabei im Allgemeinen in die Rolle eines Entscheidungsträgers oder Experten, z.B. eines Politikberaters, Planers, Fachreferenten oder Beraters, versetzt. In der Prüfung geht es in der Regel um konkurrierende Interessen bzw. Raumnutzungsansprüche (repräsentiert durch die Prüfenden). Die Beurteilung der Prüfungsleistung hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich der Prüfling in seiner Rolle unter der gegebenen Zielsetzung mit den Einwänden der anderen Seite auseinandersetzt.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen in die berufliche Praxis · Lösung der im Rahmen des Rollenspiels übernommenen Aufgaben
Modulnote	Note des Rollenspiels

Identifizier	<i>GEO-WSG I</i> – Pflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Masterarbeit
Englischer Modultitel	M.A. Thesis

Modulbeauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Spezialkenntnisse in einem Teilgebiet der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben · Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags sowie Diskussion zum Thema der Masterarbeit, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Durchführung einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung und Anfertigen einer Masterarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Masterarbeit (26 LP) M.A. Forschungskolloquium (4 LP) Verteidigung der Masterarbeit (2 LP)
LP des Moduls	32 LP
SWS des Moduls	M.A. Forschungskolloquium: 2 SWS (plus 6 Monate Masterarbeit)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Laufend
Studiennachweise	Vortrag zur Masterarbeit im M.A. Forschungskolloquium
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · Masterarbeit · Verteidigung der Masterarbeit in einem wissenschaftlichen Gespräch (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Entwicklung einer Problemstellung für die Masterarbeit · Transfer von theoretischem Wissen und ggf. Anwendung empirischer Methoden auf die Problemstellung · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“

beschlossen in der 199. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 18.11.2009
zugestimmt in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010
Änderungen beschlossen in der 123. Sitzung des Senats am 10.02.2010
Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 26.03.2010, Az.: 27.5-74509-28
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2010 vom 26.05.2010, S. 768

Änderungen beschlossen
in der 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 06.02.2013 und
im Umlaufverfahren am 21.01.2014
zugestimmt in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
Änderungen beschlossen in der 151. Sitzung des Senats am 19.02.2014
Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.05.2014, Az.: 27.5-74509-28
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 533

INHALT :

§ 1	Geltungsbereich	535
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	535
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	536
§ 4	Auswahlverfahren.....	537
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	537
§ 6	Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	537
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	538
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	538
§ 9	In-Kraft-Treten	538

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 19.02.2014 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Andernfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer deutschen Hochschule, an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule ein wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium oder einen mindestens gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Jahren erfolgreich absolviert hat. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss von einer Hochschule stammt, die keinem Bologna-Signatarstaat angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt;
 - b) an einer deutschen Hochschule, an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, oder einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
 - c) an einer deutschen Hochschule, an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, oder einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden hat.

²Außerdem muss die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 6 nachgewiesen werden.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von den Regelungen des Absatzes 2 erforderlich, dass mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht. ³Es werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum jeweiligen Ende der Bewerbungsfrist erbracht wurden.
- (4) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis im vorhergehenden Studium nach Absatz 1 a) erworbener hinreichender fachlicher Vorkenntnisse. ²Im Einzelnen sind mindestens nachzuweisen:
 - a) erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich der Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft und ihrer Anwendung (z.B. Mathematik, schließende Statistik, Ökonometrie, Operations Research, empirische Wirtschaftsforschung);
 - b) erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten im Fach Mikroökonomische Theorie und ihre Anwendungen (z.B. Entscheidungstheorie, Kapitalmarkttheorie, Preistheorie, Wettbewerbstheorie);

- c) erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten aus den betriebswirtschaftlichen Fachgebieten Unternehmensrechnung, Finanzwirtschaft, Absatzwirtschaft und Unternehmensführung);
- d) wirtschaftswissenschaftliche Bachelorarbeit.

³In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache erbringen. ²Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau der in der aktuell gültigen Zugangsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück geforderten Kenntnisse mindestens entsprechen. ³Der Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse erfolgt analog zu den Regelungen der Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück. ⁴Für Studierende und Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück gilt der Nachweis als erbracht.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, sind die Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise nachgewiesen. ³Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück gilt der Nachweis als erbracht.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse nach den Absätzen 5 und 6 die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des abgeschlossenen Studiums nach § 2 Absatz 1 a) oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Durchschnittsnote;
 - b) Nachweise nach § 2 Absätze 2 bis 6;
 - c) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
 - d) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist.
- (3) ¹Bei später eingehenden Anträgen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß § 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten, kein Anspruch auf Immatrikulation. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) entscheidet in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) eingereichten Unterlagen und der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung nach § 6 Absatz 2.
- (3) ¹Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. ²Die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber wird aus dem gewichteten Mittel der Bachelornote gemäß § 2 Absatz 2 bzw. Absatz 3 und der Note der Klausur nach § 6 Absatz 2 gebildet. ³Dabei geht die Bachelornote mit einem Gewicht von 3 und die Klausurnote mit einem Gewicht von 2 ein. ⁴Alle Dezimalstellen außer den ersten beiden werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Die Aufnahmeprüfung ist Teil des Auswahlverfahrens nach § 4 und findet nur dann statt, wenn das Auswahlverfahren durchgeführt wird.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer 60-minütigen Klausur zu den im § 2 Absatz 4 genannten Bereichen durchgeführt.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der Aufnahmeprüfung nicht erscheint, wird die Klausur mit „nicht bestanden“ (6,0) bewertet. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers einen neuen Termin für die Aufnahmeprüfung fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin, gegenüber der Auswahlkommission erfolgen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

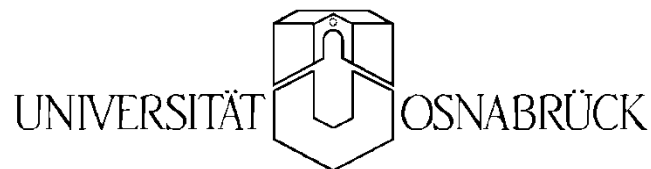
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem gegebenenfalls der für ein Nachrückverfahren erreichte Rangplatz aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren sollen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen sein. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungsemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„ECONOMICS“

beschlossen in der 199. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 18.11.2009
Änderungen zugestimmt in der 82. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.01.2010

Änderungen beschlossen in der 123. Sitzung des Senats am 10.02.2010

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 26.03.201, Az.: 27.5-74509-28

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2010 vom 26.05.2010, S. 762

Änderungen beschlossen

in der 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 06.02.2013 und

im Umlaufverfahren am 21.01.2014

zugestimmt in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014

Änderungen beschlossen in der 151. Sitzung des Senats am 19.02.2014

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.05.2014, Az.: 27.5-74509-28

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 539

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	541
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	541
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	542
§ 4	Auswahlverfahren.....	542
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Economics	543
§ 6	Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang Economics	543
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	543
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	544
§ 9	In-Kraft-Treten	544

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 19.02.2014 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Economics.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Andernfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Economics ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer deutschen Hochschule, an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule ein wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium oder einen mindestens gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Jahren erfolgreich absolviert hat. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss von einer Hochschule stammt, die keinem Bologna-Signatarstaat angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt;
 - b) an einer deutschen Hochschule, an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, oder einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden hat und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat;
 - c) an einer deutschen Hochschule, an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, oder einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden hat.

²Außerdem muss die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 6 nachgewiesen werden.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von den Regelungen des Absatzes 2 erforderlich, dass mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte vorliegen und die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht. ³Es werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum jeweiligen Ende der Bewerbungsfrist erbracht wurden.
- (4) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis im vorhergehenden Studium nach Absatz 1 a) erworbener hinreichender fachlicher Vorkenntnisse. ²Im Einzelnen sind mindestens nachzuweisen:
 - a) erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten im Economics-Bereich;
 - b) erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten im Bereich der Quantitativen Methoden, davon mindestens 8 ECTS-Leistungspunkte in Statistik oder Ökonometrie;
 - c) Bachelorarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft oder aus einem benachbarten Studienbereich.

³In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache erbringen. ²Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau der in der aktuell gültigen Zugangsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück geforderten Kenntnisse mindestens entsprechen. ³Der Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse erfolgt analog zu den Regelungen der Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück. ⁴Für Studierende und Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft und des Kernfaches Volkswirtschaftslehre im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Universität Osnabrück gilt der Nachweis als erbracht.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, sind die Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise nachgewiesen. ³Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft und des Kernfaches Volkswirtschaftslehre im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Universität Osnabrück gilt der Nachweis als erbracht.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse nach den Absätzen 5 und 6 die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Economics beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des abgeschlossenen Studiums nach § 2 Absatz 1 a) oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte sowie die Durchschnittsnote;
 - b) Nachweise nach § 2 Absätze 2 bis 6;
 - c) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde;
 - d) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist.
- (3) ¹Bei später eingehenden Anträgen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß § 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten, kein Anspruch auf Immatrikulation. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) entscheidet in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) eingereichten Unterlagen und der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung nach § 6 Absatz 2.

- (3) ¹Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand einer Rangliste. ²Die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber wird aus dem gewichteten Mittel der Bachelornote gemäß § 2 Absatz 2 bzw. Absatz 3 und der Note der Klausur nach § 6 Absatz 2 gebildet. ³Dabei geht die Bachelornote mit einem Gewicht von 3 und die Klausurnote mit einem Gewicht von 2 ein. ⁴Alle Dezimalstellen außer den ersten beiden werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Economics

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang Economics

- (1) Die Aufnahmeprüfung ist Teil des Auswahlverfahrens nach § 4 und findet nur dann statt, wenn das Auswahlverfahren durchgeführt wird.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer 60-minütigen Klausur zu den im § 2 Absatz 4 genannten Bereichen durchgeführt.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der Aufnahmeprüfung nicht erscheint, wird die Klausur mit „nicht bestanden“ (6,0) bewertet. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers einen neuen Termin für die Aufnahmeprüfung fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin, gegenüber der Auswahlkommission erfolgen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem gegebenenfalls der für ein Nachrückverfahren erreichte Rangplatz aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren sollen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen sein. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungsemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
BETWEEN
INTERNATIONAL ISLAMIC UNIVERSITY MALAYSIA
REPRESENTED BY ITS RECTOR PROF. DATO'SRI DR.
ZALEHA KAMARUDIN,
JALAN GOMBAK, 53100 KUALA LUMPUR,
MALAYSIA
AND
OSNABRÜCK UNIVERSITY
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR.
WOLFGANG LÜCKE
NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRÜCK, GERMANY
INSTITUTE FOR ISLAMIC THEOLOGY (IIT)

The **INTERNATIONAL ISLAMIC UNIVERSITY MALAYSIA** (Company No. 101067-P), an International Islamic Institution of Higher Learning, incorporated in Malaysia under the Companies Act, 1965, and having its address at Jalan Gombak, 53100 Kuala Lumpur (hereinafter referred to as "IIUM") of the first part and shall include its lawful representatives and permitted assigns; **AND THE OSNABRÜCK UNIVERSITY, GERMANY** (hereinafter referred to as "**UOS**") of the second part whose address is at Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany, and shall include its lawful representatives and permitted assigns (hereinafter referred to singularly as "the party" and collectively as "the parties").

WHEREAS

- A. IIUM is an established University which strives to enhance and strengthen its academic excellence and has taken various initiatives to compliment its educational excellence. IIUM has entered into various collaborative arrangements with other parties to enhance its research excellence ;
- B. UOS is an established university which is offering a broad range of courses with strong research and quality credentials. Founded in 1974, the University soon earned itself an international reputation, and positioned itself to attract academics who are leader in their fields. The University is renowned for its excellent standards in academic supervision.
- C. The parties are desirous of entering into this Memorandum of Understanding to declare their respective intentions and to establish a basis of co-operation and collaboration between the parties upon the term as contained herein.

HAVE REACHED AN UNDERSTANDING as follows:

ARTICLE 1

OBJECTIVE

The parties, subject to the terms of this Memorandum of Understanding and the laws, rules, regulations and national policies from time to time in force in each party's country, will endeavour to strengthen, promote and develop co-operation between the parties on the basis of equality and mutual benefit.

ARTICLE 2

AREAS OF CO-OPERATION

1. Each party will, subject to the laws, rules, regulation and national policies from time to time in force, governing the subject matter in their respective countries, endeavour to take necessary steps to encourage and promote co-operation in the following areas:
 - (a) Exchange of staff members and students (max. 3 persons per year)
 - (b) Joint research collaboration

ARTICLE 3**FINANCIAL ARRANGEMENTS**

1. This Memorandum of Understanding will not give rise to any financial obligation by one party to the other.
2. Each party will bear its own cost and expenses in relation to this Memorandum of Understanding.

ARTICLE 4**EFFECT OF MEMORANDUM OF UNDERSTANDING**

This Memorandum of Understanding serves only as a record of the parties' intentions and does not constitute or create, and is not intended to constitute or create, obligations under domestic or international law and will not give rise to any legal process and will not be deemed to constitute or create any legally binding or enforceable obligations, expressed or implied.

ARTICLE 5**NO AGENCY**

Nothing contained herein is to be constituted a joint venture partnership or formal business organization of any kind between the parties or so to constitute either party as the agent of the other.

ARTICLE 6

ENTRY INTO EFFECT, DURATION AND TERMINATION

1. This Memorandum of Understanding will come into effect on the date of signing and will remain in the effect for a period of seven (7) years.
2. This Memorandum of Understanding may be extended for a further period as may be agreed in writings by the parties.
3. Each party may terminate this Memorandum of Understanding by giving the other party 30 days before written notice of that intention.

ARTICLE 7

PROTECTION OF INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS

1. The protection of intellectual property rights shall be enforced in conformity with the respective national laws, rules and regulations of the parties and with other international agreements signed by both parties.
2. The use of the name, logo and/or official emblem of any of the parties on any publication, document and/or paper is prohibited without the prior written approval of either party.
3. Research cooperation will be subject of separate agreements.

ARTICLE 8**CONFIDENTIALITY**

1. Each party shall undertake to observe the confidentiality and secrecy of documents, information and other data received from or supplied to the other party during the period of the implementation of this Memorandum of Understanding or any other agreements made pursuant to this Memorandum of Understanding.
2. For purposes of paragraph 1 above, such documents, information and data include any documents, information and data which is disclosed by a party (the disclosing party) to the other party (the receiving party) prior to, or after, the execution of the Memorandum of Understanding, involving technical, business, marketing, policy, know-how, planning, project management and other documents, information, data and/or solutions in any form, including but not limited to any document, information or data which are designated in writing to be confidential or by its nature intended to be for the knowledge of the receiving party or if orally given, are given in the circumstances of confidence.
3. Both parties agree that the provisions of this Article shall continue to be binding between the parties notwithstanding the termination of this Memorandum of Understanding.

ARTICLE 9**SUSPENSION**

For reasons of national security, national interest, public order or public health each party reserves the right to suspend temporarily, either in whole or in part, the implementation of this Memorandum of Understanding the suspension of which shall take effect immediately after notification has been given to the other party.

ARTICLE 10**SETTLEMENT OF DISPUTES**

Any difference or dispute between the parties concerning the interpretation and/or implementation and/or application of any of the provisions of this Memorandum of Understanding shall be settled amicably through mutual consultation and/or negotiations between the parties, without reference to any third party or international tribunal.

ARTICLE 11**NOTICES**

Any communication under this Memorandum of Understanding will be in the English language and delivered by registered mail to the address or sent to the electronic mail address or facsimile number of

INTERNATIONAL ISLAMIC UNIVERSITY MALAYSIA or the *OSNABRÜCK UNIVERSITY, GERMANY* shown below or to such other address or electronic mail address or facsimile number. It has to be guaranteed that either party may have notified the sender and shall, unless otherwise provided herein, be deemed to be duly given or made when delivered to the recipient at such address or electronic mail address or facsimile number which is duly acknowledged:

To (IIUM):

*International Islamic University
Malaysia
(Company. No. 101067-P)
Jalan Gombak
53100 Kuala Lumpur.
Tel : +603-61966753
Fax : +603-61936759*

To (UOS):

*Universität Osnabrück
Institut für Islamische Theologie
(IIT)
Kamp 46/47
49070 Osnabrück
bucar@uni-osnabrueck.de
+49 (0)541 969-6032
+49 (0)541 969-6227 (Fax)*

The foregoing record represents the understandings reached between the *INTERNATIONAL ISLAMIC UNIVERSITY MALAYSIA* and the *OSNABRÜCK UNIVERSITY, GERMANY* upon the matters referred to therein.

IN WITNESS WHEREOF the parties have hereunto caused this Memorandum of Understanding (MoU) to be duly executed as at the date first above mentioned.

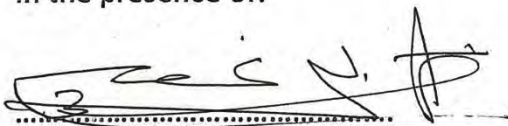
FOR IIUM



.....
PROF. DATO' SRI DR. ZALEHA
KAMARUDDIN
Rector
IIUM

Dated: 19/10/2013

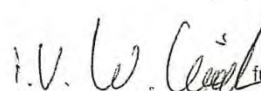
In the presence of:



.....
PROF. DR. ABDELAZIZ BERGHOUT
Deputy Rector
(Internationalisation & Industry and
Community Relations)
IIUM

Dated: 26/10/2013

FOR UOS



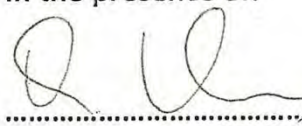
Dr. Wilfried Hötter
Vizepräsident
für Personal u. Finanzen

.....
PROF. DR. WOLFGANG
LÜCKE
President
UOS



Dated: 18/02/2014

In the presence of:



.....
PROFESSOR BÜLENT UÇAR
Director
Institute for Islamic Theology
(IIT)
UOS

Dated: 26/02/2014

ROO/YS/03/1.5
Rev/05/03/2014

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

between

OSNABRÜCK UNIVERSITY
represented by its president **Prof. Dr. Wolfgang Lücke**
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

and

THE UNIVERSITY FOR PEACE
represented by its rector **Dr. Francisco Rojas Aravena**
Apartado 138-6100
El Rodeo de Mora, Ciudad Colón, Costa Rica

This Memorandum of Understanding is entered into between the University for Peace, hereafter referred to as UPEACE, represented by Dr. Francisco Rojas Aravena, Rector, and Osnabrück University, hereafter referred to as UOS represented by Prof. Dr. Wolfgang Lücke, president, hereinafter referred to as the "Parties".

THE PARTIES,

CONSIDERING that one of the main objectives of Osnabrück University as an institution of higher education is the development and excellence in teachers education promoting education as a means to further democratic values, and recognizing the importance of peaceful coexistence as the site, where the peace treaty of 1648 was concluded,

CONSIDERING that the overarching mission of the University for Peace is to provide humanity with an international institution of higher education for peace and with the aim of promoting among all human beings the spirit of understanding, tolerance and peaceful coexistence, to stimulate cooperation among people and to help lessen obstacles and threats to world peace and progress, in keeping with the noble aspirations proclaimed in the Charter of the United Nations,

RECOGNIZING that an agreement of cooperation would be of mutual benefit and serve to establish enduring ties between the institutions,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

The parties conclude this Memorandum of Understanding with a view to contributing to the more effective attainment of their common objectives.

Article 2

The Parties will work cooperatively to create academic programmes of mutual interest. Furthermore, both institutions will promote the exchange of qualified students, promote the exchange of faculty for joint research and teaching and promote academic areas of mutual interest.

Article 3

Projects which are considered appropriate to be conducted under this Memorandum of Understanding will be the subject of Supplements to this Memorandum of Understanding, which will define the modalities and the costs of the participation of each Party, provided that the appropriate internal approvals for such activities are obtained.

Article 4

1. Any expenses incurred by either Party under this Memorandum of Understanding will be the sole responsibility of that Party, except as agreed to in writing by the Parties.

2. Any obligations or expenses incurred prior to the date of this Memorandum of Understanding will not be governed by this Memorandum of Understanding, except as agreed to in writing by the Parties. In particular, neither Party shall be obligated to the other with respect to such prior obligations or expenses except as they have agreed in writing.

Article 5

Each Party's respective employees, faculty, agents and students will be obligated to abide by the host institution's regulations and rules while participating in any programme or activity under the host institution's responsibility under this Memorandum of Understanding.

Article 6

It is to the Parties' mutual benefit to resolve their differences or disputes under this Memorandum of Understanding amicably; accordingly, each agrees to contact the other's designated representative to discuss and work toward the resolution of disputes which may arise.

Article 7

The UPEACE logo, or the UN logo (UN-Our Hope for Peace emblem) which is a part of it, may only be used with the specific agreement of UPEACE. In the same manner the UOS logo may only be used with the specific agreement of UOS. This applies to any form of usage, including but not limited to flags, banners, symbols, printed materials, souvenir items and items of apparel.

Article 8

1. This Memorandum of Understanding enters into force on the date of its signature and will be renewable every three years upon written consent of both Parties.
2. The Memorandum of Understanding may be amended upon written consent of both Parties.
3. The Memorandum of Understanding may be terminated by either Party upon giving six months' prior notice in writing. The Parties shall make the necessary arrangements to ensure the appropriate termination of joint activities that may be in development.

Article 9

Any notice, request, order, statement or other communication required hereunder, shall be in writing and may be delivered either by mail or e-mail, addressed to the other Party at the following addresses:

In the case of Osnabrück University:

Notices:

Osnabrück University
International Office
Miriam Zeilinger
Neuer Graben 27
Tel no: +49 541 969 4106
Fax no: +49 541 969 4495
E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de, miriam.zeilinger@uni-osnabrueck.de

In the case of University for Peace:

Notices:

Gabriela Hernandez
University for Peace
P. O. Box 138 – 6100
San José, Costa Rica
Tel no: +506 2205 9000
Fax no: +506 2249 1929
E-Mail: ghernandez@upeace.org

In witness whereof, the Parties have signed this Memorandum of Understanding, in the English language, in two originals.

FOR OSNABRÜCK UNIVERSITY

W. W. Cappel
Dr. Wilfried Hötter
Vizepräsident
für Personal u. Finanzen
Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Place: Osnabrück
Date: 05.03.2014



FOR THE UNIVERSITY FOR PEACE

[Signature]
Dr. Francisco Rojas Aravena
Rector

Place: El Indio de Uros
Date: 31/03/2014





Agreement of Cooperation and Exchange
between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and the Ivan Franko National University of Lviv,
Universytetska Str., 1, Lviv, 79000, Ukraine
represented by Professor Vasyl Vysochanskyi, acting as Rector

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and the Franko National University of Lviv (NUL), Ukraine, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined

- on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
 - 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
 - 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
 - 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
 - 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Miriam Zeilinger
Position: Director of the International Office
Address: Neuer Graben 27

Telephone: (49 541) 969 - 4106
 Fax: (49 541) 969 - 14106
 E-mail: miriam.zeilinger@uni-osnabrueck.de
 aaa@uni-osnabrueck.de

For Franko National University of Lviv:

Name: Vasyl Vysochanskyi
 Position: acting as Rector
 Address: Universytetska Str., 1, Lviv, 79000, Ukraine
 Telephone: +38 032 260 30 67
 Fax: +38 032 260 30 67
 E-mail: vysochansky@lnu.edu.ua

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further five (5) year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
 President



For the Franko National University of Lviv

Prof. Vasyl Vysochanskyi
 Acting as Rector

Date: 14.03.2014

Date: 14.03.2014.



AGREEMENT OF COOPERATION AND EXCHANGE

between

Osnabrück University,
represented by its President Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

and

Ternopil National Economic University,
represented by its Rector Prof. Dr. Andriy Krysovaty
Lvivska 11, 46020 Ternopil, Ukraine

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and Ternopil National Economic University (TNEU), Ukraine hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.

1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations

will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.

1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.

1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.

1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.

1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.

1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.

1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.

1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.

1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.

2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.

2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.

2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.

2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.

2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Miriam Zeilinger
Position: Director of the International Office
Address: Neuer Graben 27
Telephone: (49 541) 969 - 4106
Fax: (49 541) 969 - 14106
E-mail: miriam.zeilinger@uni-osnabrueck.de
aaa@uni-osnabrueck.de

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

HRK-Rahmenabkommen mit Südafrika

Hiermit erklärt die

Universität Osnabrück

(Name der Hochschule)

ihren Beitritt zum HRK-Rahmenabkommen "German - South African Academic Links Agreement" mit der Partnerorganisation in Südafrika *Higher Education South Africa (HESA)*

Ort, Datum

Osnabrück, 22.04.2014

Unterschrift/Stempel



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
Präsident
Universität Osnabrück

Bitte ausdrucken und Fax: 0228/887-181

oder

Scan-Kopie: brandt@hrk.de



HRK German Rectors' Conference
The Voice of the Universities

**German - South African
Academic Links Agreement**

between

Higher Education South Africa (HESA)

and the

**German Rectors' Conference
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) -**

Higher Education South Africa (HESA) and the German Rectors' Conference (HRK) united in the aim of promoting academic links between the two countries, and in the awareness that a furthering of cooperation in the academic sphere is in the interest of the higher education institutions in both countries, make the following framework agreement.

ARTICLE 1

Purpose and Membership

(1) The partners to this agreement intend to promote cooperation in the areas of teaching and study, research and development, exchange of students, placement of doctoral students, exchange of senior and junior teaching staff and researchers.

(2) A higher education institution which is represented in the *Higher Education South Africa (HESA)* on the one side, and in the *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* on the other side and which becomes a signatory to this agreement is entitled to cooperate directly in accordance with the terms of this agreement with any signatory from the other country.

(3) This framework agreement shall be supplemented by details of partnership arrangements negotiated bilaterally between cooperating institutions in each country. While signatories are expected to promote cooperation, no higher education institution is expected to enter into partnership obligations beyond its resources.

ARTICLE 2

Fields of Cooperation

Cooperation is to be sought especially:

- in the exchange of undergraduate and graduate students on both sides;
- in the placement of South African and German graduates and doctoral students respectively, and placement of researchers;
- in the fostering and implementing of joint research projects;
- in the fostering and implementation of cooperation in the curricular design and implementation of programmes of study where applicable;
- through participation in joint academic events such as symposia, conferences, colloquia, etc.; and
- in establishing contacts in research and teaching, and in exchanging research information via publications, teaching materials, and electronic networks.

ARTICLE 3

Students

(1) South African and German students on direct exchange on the basis of pertinent agreements for periods of a semester or more, and who remain validly enrolled for a degree, or provide evidence of a formal leave of absence by the home institution as participants of the exchange agreement (Exmatrikulation or Beurlaubung), and have paid any compulsory fees and charges in the home institution, will not be required to pay additional tuition fees in the host institutions.

(2) Exchanges will be arranged at the individual institutional level, each participating institution will be responsible for managing its reciprocity requirements.

(3) The host institutions will provide to the home institution a statement/transcript of study undertaken and/or credit point achievements of each exchange student, in an agreed form.

ARTICLE 4 Admissions

(1) The basis for entry for students will be agreed between each home and host institution, with each taking into account applicants' records of achievement, goals and the comparability of courses to be undertaken. To guide admission decisions, the *Higher Education South Africa (HESA)* on the one side and the *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* on the other side will engage in further consultations to set up recommendations for admission for South African and German students and graduates at the higher education institutions in both countries, including the admission to doctoral studies. These recommendations shall become part of this agreement as Appendix.

ARTICLE 5 Staff

(1) Proposals regarding the attachment of academic staff or researchers to a host institution shall be agreed in writing between the departments and institutes concerned well in advance of the period of stay.

(2) The parties to the agreement share the view that due consideration should be given to the wishes of both parties regarding the exchange of personnel and connected matters.

ARTICLE 6 Arrangements and Support

(1) The partner institutions, agreeing on exchanges and attachments, shall attempt to provide every necessary support to participants in the exchange during their stay. They shall allow the participants to use - as far as possible - the host institution's academic resources and amenities on the same terms as members of the host institution in the same category.

(2) The host institution shall endeavour to help participants gain access also to necessary facilities such as archives, libraries, museums, and laboratories, and including computer facilities and photo-copying which are required for the successful completion of their academic programme or research in the host institution.

(3) Participating students will enjoy the same rights and privileges and be subject to the same regulations and discipline as students of the host institution.

ARTICLE 7
Finance

(1) Parties to the agreement shall endeavour to finance the programme envisaged. They shall inform each other in good time about the availability and allocation of funding. The availability of funding shall determine the scope of the programme in any period.

(2) Details of the implementation of programmes in partner institutions shall be jointly worked out by the appropriate academic institutes and departments and approved by appropriate authorities in those institutions. Specific work programmes of this kind do not rule out additional academic contacts.

(3) The *Higher Education South Africa (HESA)* on the one side and the *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* on the other side may facilitate broad national academic contact and exchange programmes with varying patterns of voluntary involvement of signatory institutions in the two countries, utilising the good offices of allied bodies.

ARTICLE 8
Consultation

Representatives of the *Higher Education South Africa (HESA)* on the one side and the *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* on the other side shall consult at regular intervals to consider the progress of cooperation and to investigate further projects. Such regular review of progress of the implementation of the cooperation agreement should take place preferably on an annual basis. Representatives of other Higher Education Institutions could be part of these consultations and could form a joint scientific committee.

ARTICLE 9
Duration

This agreement shall be valid for five years. It shall be renewed for a further five years unless one of the parties gives written notice of discontinuation at least six months before the date of its termination. Any amendments shall be agreed in writing after joint consultations.

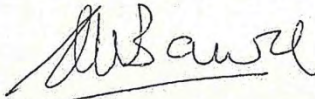
ARTICLE 10

This agreement shall come into operation after each party has gone through the appropriate procedure of assent and authorisation and after the signed texts of agreements have been exchanged.

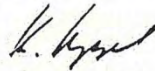
Berlin, 17 September 2013

Higher Education South Africa (HESA)

Hochschulrektorenkonferenz (HRK)



Professor Ahmed Bawa
Chairperson



Professor Dr Horst Hippler
President

**APPENDIX
GERMAN - SOUTH AFRICAN ACADEMIC LINKS AGREEMENT**

**RECOMMENDATIONS FOR ADMISSION
TO HIGHER EDUCATION STUDIES**

Decisions on admission of students with German qualifications to South African Universities and students with South African qualifications to German higher education institutions will be made by the receiving institution.

To assist institutions in the decision-making process, the *Higher Education South Africa (HESA)* on the one side and the *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* on the other side have agreed to the following recommendations. They are aware that changes of structures and standards in both systems may require, from time to time, a review of these recommendations.

(1) Language

German and South African students wishing to study in the other country should demonstrate an appropriate level of competence in the language of tuition.

(2) Recognition of Higher Education Qualifications

In principle, periods of study at higher education institutions in South Africa or Germany should be regarded as comparable on a year-to-year basis. However, there are programmes and awards in each system which do not lend themselves to direct comparisons with awards in the other system and these should be considered on a case-by-case basis.

Also, individual institutions may have specific standards, such as grades or other evaluation requirements, to be satisfied as prerequisites for admission to particular programmes of study.

(3.1) Admission of South African Students and Graduates

Holders of a South African Bachelor's degree awarded after three to four years of study should be eligible for admission to graduate studies in accordance with the profile of their prior studies, subject to the requirements of the receiving institution.

Holders of a South African Bachelor's degree with Honours, with thesis or research project and the classification "First Class" or "Second Class, Upper Division" may be considered, on a case-by-case basis, for candidature for doctoral studies in Germany.

Holders of a South African Master's degree should be considered for doctoral candidature in Germany (*Doktorand*), subject to the requirements of the receiving institution.

Other students should be assessed on a case-by-case basis.

(3.2) Admission of German Students and Graduates

Holders of a German Bachelor's degree awarded after three to four years of study should be eligible for admission to South African graduate programmes in accordance with the profile of their prior studies. Excellent graduates may be also considered, on a case-by-case basis, for admission to doctoral programmes in South Africa.

Holders of a German Master's degree should be considered for doctoral candidature in South Africa, subject to the requirements of the receiving institution.

Holders of a German University Diplom, Magister degree or a Staatsprüfung should be considered for doctoral candidature in South Africa, subject to the requirements of the receiving institution.

Holders of a German Diplom FH should be eligible for admission to South African graduate programmes in accordance with the profile of their prior studies.

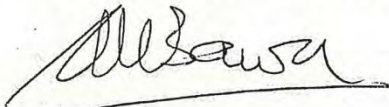
Other students should be assessed on a case-by-case basis.

(4) Doctoral Degrees

Doctorates awarded by South African and German institutions should be regarded as being equivalent.

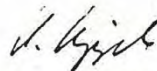
Berlin, 17 September 2013

Higher Education South Africa (HESA)



Professor Ahmed Bawa
Chairperson

Hochschulrektorenkonferenz (HRK)



Professor Dr Horst Hippler
President